

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 61-70

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 61.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

In bezug auf die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landesteils Birkenfeld für das Jahr 1. April 1924/25 beehrt sich die Staatsregierung dem Landtage das Folgende mitzuteilen:

Ein förmlicher Voranschlag ist, wie bisher, nicht aufzustellen gewesen, da bestimmte Einnahmen und Ausgaben nicht veranschlagt werden können.

Der Bestand der Staatsgutskapitalien war Ende 1923 174321,82 Papiermark.

Die Staatsregierung beantragt, die jeweils zur Verfügung stehenden Mittel zum Ankauf von Grundstücken und zur Ablösung von Forstberechtigungen zu bewilligen.

Oldenburg, den 7. Mai 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

Anlage 62.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Gemäß § 9 des Naturalrentengesetzes vom 11. Mai 1921 scheidet in diesem Jahre erstmalig die Hälfte der Mitglieder der Rentenfeststellungskommission und ihrer Stellvertreter aus. Als das erste Mal Ausscheidende sind durch das Los bestimmt worden die Mitglieder:

Eisenbahnhilfsassistent Heinrich Kaper zu Ellenserdamm,
Zeller Gerhard Götting zu Bethen bei Cloppenburg;

die Stellvertreter:

Landwirt Heinrich Ripken zu Oberlethe,
Hausmann D. Brüntjen zu Ohrwege.

Das Staatsministerium ersucht den Landtag, die erforderlichen Neuwahlen vorzunehmen.

Oldenburg, den 30. April 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

H. Weber.

Anlage 63.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach dem Gewerbesteuergesetz vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 10. Mai 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach dem Gewerbesteuergesetz vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer.

§ 1.

Für die Veranlagung der Gewerbesteuer, die in dem Steuerjahre 1924/25 zu entrichten ist, soll der Ertrag des Kalenderjahres 1924 oder, falls der Steuerpflichtige ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr angenommen hat, des Geschäftsjahres maßgebend sein, welches im Kalenderjahre 1924 endigt.

Vom 1. April 1924 an sind auf die für das genannte Steuerjahr 1924/25 zu entrichtende Gewerbesteuer nach Maßgabe der §§ 2—7 dieses Gesetzes Vorauszahlungen zu leisten. Hierauf sind die Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes anzuwenden, soweit nicht im Nachfolgenden etwas anderes bestimmt ist.



§ 2.

Ohne besondere Aufforderung verpflichtet zur Leistung von Vorauszahlungen sind diejenigen gewerbesteuerpflichtigen Betriebe, die nach den Vorschriften der zweiten Steuernotverordnung der Reichsregierung vom 19. Dezember 1923 (R.G.B. I, S. 1205) und den zu ihrer Abänderung, Ergänzung und Durchführung ergangenen oder ergehenden Bestimmungen monatliche Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer zu leisten haben.

Die Finanzämter sind berechtigt, auch von solchen gewerbesteuerpflichtigen Betrieben Vorauszahlungen zu fordern, die nach der genannten Verordnung zu vierteljährlichen Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer verpflichtet sind.

§ 3.

An Vorauszahlungen sind 10 v. H. des Betrages zu leisten, der nach den §§ 5—8 und 12 des Artikel I der zweiten Reichssteuernotverordnung und der zu ihrer Abänderung, Ergänzung und Durchführung ergangenen oder ergehenden Bestimmungen für das Einkommen aus gewerbesteuerpflichtigen Betrieben als Vorauszahlung auf die Reichseinkommen- oder Körperschaftsteuer zu zahlen ist.

Im Falle des § 2 Absatz 2 bestimmt das Finanzamt unter Berücksichtigung der Vorschrift des vorstehenden Absatzes die Höhe der Vorauszahlung. Gegen den Festsetzungsbescheid steht dem Steuerpflichtigen das Recht der Beschwerde an das Landesfinanzamt zu.

Wird das Einkommen aus einem gewerbesteuerpflichtigen Betriebe von mehreren Mitunternehmern (Gesellschaftern, Teilhabern) versteuert, so beträgt die Vorauszahlung 10 v. H. des Betrages, den die sämtlichen Mitinhaber insgesamt als Vorauszahlung für das Einkommen aus diesem Betriebe zu entrichten haben.

Sind die Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer auf Grund der §§ 15 oder 37 der zweiten Steuernotverordnung festgesetzt worden, so betragen die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer 10 v. H. des festgesetzten Betrages. Wird durch den festgesetzten Betrag nicht lediglich Einkommen aus den gewerbesteuerpflichtigen Betrieben versteuert oder ist bei der Festsetzung der Verbrauch berücksichtigt worden, so hat auf Antrag des Schuldners das Finanzamt die Höhe der Vorauszahlung auf die Gewerbesteuer unter Berücksichtigung der Vorschriften der Absätze 1 und 3 und des mutmaßlichen Gewerbeertrages festzusetzen. Gegen den Festsetzungsbescheid steht dem Steuerpflichtigen das Recht der Beschwerde an das Landesfinanzamt zu.

§ 4.

Für gewerbesteuerpflichtige Betriebe, die nicht zur Körperschaftsteuer oder zur Einkommensteuer herangezogen werden, oder deren Einkommen nicht als Einkommen aus Gewerbebetrieb zur Einkommensteuer herangezogen wird, sind die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer unter sinnvoller Anwendung des § 3 dieses Gesetzes von dem zuständigen Finanzamt festzusetzen.

Das gleiche gilt für die im § 2 des Gewerbesteuergesetzes aufgeführten gewerblichen Unternehmungen hinsicht-

lich der Vorauszahlungen, welche auf die im Landesteil unterhaltenen Betriebsstätten entfallen.

Gegen den Festsetzungsbescheid steht dem Steuerpflichtigen das Recht der Beschwerde an das Landesfinanzamt zu.

§ 5.

Die Vorauszahlungen sind nach dem Goldwerte zu leisten.

§ 6.

Für die Vorauszahlungen an die Gemeinden nach Maßgabe der von ihnen beschlossenen Hundertsätze (Zuschläge) gelten die Vorschriften der §§ 1—5 dieses Gesetzes entsprechend.

Die Gemeinden sind berechtigt, zu beschließen, daß der Fischfang, soweit er mit Dampfkraft oder mit sonstiger motorischer Kraft mit mehr als 50 PS oder mit mehr als 5 im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmern betrieben wird, zur Gewerbesteuer herangezogen wird. Beschließt die Gemeinde die Heranziehung solcher Betriebe, so richtet sich die Vorauszahlungspflicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 7.

Das Landesfinanzamt bestimmt, ob und inwieweit der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Entrichtung der Vorauszahlungen eine Voranmeldung über Einnahmen und Ausgaben in dem abgelaufenen, für die Umsatzsteuer maßgebenden Vorauszahlungsabschnitt dem zuständigen Finanzamt einzureichen hat. Die Voranmeldung gilt als Steuererklärung im Sinne der Reichsabgabenordnung. Gibt der zur Voranmeldung verpflichtete Steuerschuldner bis zum Ablauf der Frist, innerhalb der die Vorauszahlung zu leisten ist, ohne begründete Entschuldigung eine Voranmeldung nicht ab, oder entsprechen die Vorauszahlungen nicht den Bestimmungen des § 3 dieses Gesetzes, so setzt das Finanzamt, ohne daß es einer Verhandlung mit dem Steuerschuldner bedarf, auf Grund der ihm vorliegenden Unterlagen, oder, soweit solche Unterlagen nicht zur Verfügung stehen, auf Grund einer Schätzung den voranzuzahlenden Betrag fest.

Die Finanzämter sind befugt, auch vor Ablauf des Vorauszahlungsabschnitts den Steuerschuldnern Bescheide über die Höhe und Fälligkeit der Vorauszahlungen zu erteilen; dies gilt auch dann, wenn eine Verpflichtung zur Voranmeldung nicht besteht.

Gegen den Festsetzungsbescheid steht dem Steuerpflichtigen das Recht der Beschwerde an das Landesfinanzamt zu.

§ 8.

Befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens in den Bezirken mehrerer Gemeinden (Betriebsgemeinden), so sind zur Berechnung der Gemeindezuschläge gemäß § 6 dieses Gesetzes die auf die Steuer zu leistenden Vorauszahlungen in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Teile zu zerlegen.

Die Zerlegung erfolgt derart, daß der Gemeinde, in der die Leitung des Gesamtbetriebes stattfindet, der zehnte

Teil vorab zugewiesen wird und die übrigen $\frac{1}{10}$ verteilt werden:

1. bei Versicherungen, Bank- und Kreditunternehmungen nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Roheinnahmen;
2. in den übrigen Fällen nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen, jedoch ausschließlich der von dem Gesamtüberschuß berechneten Vergütungen (Tantiemen) des Verwaltungs- und Betriebspersonals.

Die Zerlegung hat der Steuerpflichtige auf Verlangen des Finanzamts gleichzeitig mit der Entrichtung der auf die Staatssteuer und die Umlagen der einzelnen Gemeinden zu leistenden Vorauszahlungen vorzunehmen und zwar derart, daß die Roheinnahmen oder die Gehälter und Löhne des Monats März 1924 als Verteilungsmaßstab zugrunde zu legen sind. Mit Zustimmung des Finanzamts kann auch ein späterer Monat als Maßstab gewählt werden.

Erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden, so sind die auf die Betriebsstätte entfallenden Vorauszahlungen auf die diesen Gemeinden nach den örtlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der in den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenen Gemeindelaften zu verteilen.

Das Finanzamt setzt nach Prüfung die Zerlegung fest und nimmt die Verteilung nach Absatz 4 vor, benachrichtigt die Gemeinden von dem Ergebnis und überweist ihnen die auf sie entfallenden Beträge. Gegen die Zerlegung oder Verteilung steht den Gemeinden das Recht der Beschwerde an das Landesfinanzamt zu.

§ 9.

Die Vorauszahlungen auf die staatliche Gewerbesteuer und auf die dazu von den Gemeinden ausgeschriebenen Umlagen sind zugleich mit den entsprechenden Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer zu entrichten.

§ 10.

Das Staatsministerium erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Begründung.

Nach § 5 des Oldenburgischen Gewerbesteuergesetzes vom 27. August 1920 ist für die Veranlagung der Gewerbesteuer eines Steuerjahres maßgebend der Ertrag des bei Bornahme der Veranlagung abgelaufenen Kalenderjahres. Hiernach müßte, um die Gewerbesteuer für das Steuerjahr 1924/25 zu veranlagern, der Ertrag aus Gewerbe im Kalenderjahre 1923 ermittelt werden. Diese Ermittlung stößt wegen der ungeheuren Geldentwertung während des Kalenderjahres 1923 auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Aus diesem Grunde hat auch die Reichsfinanzverwaltung ganz allgemein davon Abstand genommen, das Einkommen sämtlicher Einkommensteuerpflichtigen im Jahre 1923 zu ermitteln; da die Oldenburgische Gewerbesteuer von den

Reichsfinanzbehörden verwaltet wird und diese auch wegen ihrer starken Belastung nicht in der Lage sind, das Einkommen aus Gewerbebetrieb für Oldenburg besonders zu veranlagern, ist auch aus diesem Grunde eine Veranlagung der Gewerbesteuer auf der Grundlage des Ertrages im Kalenderjahre 1923 nicht möglich. Die letzte ordnungsmäßig durchgeführte Veranlagung für 1922 läßt sich nicht mehr verwerten, weil sich seitdem die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben. Es bleibt somit nichts anderes übrig, als die im Steuerjahre 1924/25 zu entrichtende Gewerbesteuer nach dem Ertrage im Kalenderjahre 1924 zu veranlagern; dies hat auch den weiteren Vorteil, daß die Veranlagung zur Einkommensteuer und zur Oldenburgischen Gewerbesteuer den Ertrag ein und desselben Kalenderjahres zur Grundlage hat, während nach der bisherigen Beordnung der Oldenburgischen Gewerbesteuer das vorhergehende Kalenderjahr für die Veranlagung maßgebend war.

Eine Veranlagung der Gewerbesteuer auf der Grundlage des Ertrages im Kalenderjahr 1924 ist natürlich erst möglich nach Ablauf des Kalenderjahres 1924. Aber weder der Staat noch die Gemeinden können im Rechnungsjahre 1924/25 auf Erträge aus der Gewerbesteuer verzichten. Der Entwurf sieht daher vor, daß vom 1. April 1924 an ebenso wie bei der Reichseinkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer und wie bei der neuerdings ähnlich wie in Oldenburg gestalteten preußischen Gewerbesteuer auch auf die Oldenburgische Gewerbesteuer Vorauszahlungen zu entrichten sind, die bei der endgültigen Veranlagung, die erst im Jahre 1925 stattfinden kann, verrechnet werden. Die Vorauszahlungen auf die Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer sind in der zweiten Reichssteuernotverordnung geregelt. Da die Oldenburgische Gewerbesteuer von den Reichsfinanzbehörden verwaltet wird, erscheint es zweckmäßig, daß Oldenburg sich bei der Regelung der Vorauszahlung auf die Gewerbesteuer eng an die Vorschriften der zweiten Reichssteuernotverordnung anlehnt und insbesondere die Höhe der Vorauszahlungen in ein festes Verhältnis zu den Einkommensteuervorauszahlungen bringt. Gleichzeitig sind in dem Entwurf einige materielle Ergänzungen des Gewerbesteuergesetzes vorgesehen; sie bezwecken einmal eine Heranziehung des Fischfanges zur Gewerbesteuer durch die Gemeinden und kommen damit einem wiederholt geäußerten Wunsche einzelner Gemeinden entgegen. Ferner enthalten sie Bestimmungen über die Verteilung der Gewerbesteuergrundbeträge einzelner Unternehmungen auf die beteiligten Betriebsgemeinden.

Im Einzelnen wird zu dem Entwurf noch folgendes bemerkt:

Zu § 1. Absatz 1 bedeutet noch keine endgültige materielle Regelung der Frage, welcher Zeitraum für die Veranlagung der im Steuerjahre 1924/25 zu entrichtenden Gewerbesteuer maßgebend sein soll; er hat lediglich programmatische Bedeutung und hat den Zweck, die folgenden Bestimmungen besser verständlich zu machen.

Abatz 2 bestimmt, daß vom 1. April 1924 an Vorauszahlungen auf die im Steuerjahr 1924/25 zu entrichtende Gewerbesteuer zu leisten sind.

Zu § 2. Nach Artikel 1 § 5 der zweiten Steuernotverordnung in Verbindung mit § 2 der Durchführungsbestimmungen zu Artikel 4 der zweiten Steuernotverordnung vom 9. Januar 1924 (R.G.Bl. I, S. 26) sind zur Leistung monatlicher Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer für Einkommen aus dem Betriebe eines Gewerbes und für Einkommen der Körperschaftsteuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften im wesentlichen diejenigen Steuerpflichtigen verpflichtet, die 1922 einen Umsatz von mehr als 1,5 Millionen Mark erzielt haben. Soweit diese gewerblichen Betriebe nach dem Oldenburgischen Gewerbesteuergesetz gewerbesteuerpflichtig sind, haben sie ohne besondere Aufforderung monatliche Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer zu leisten, und zwar gleichzeitig mit den Vorauszahlungen auf die Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer.

Die Vorauszahlungspflicht allgemein auch auf diejenigen gewerbesteuerpflichtigen Betriebe auszudehnen, die nach den Vorschriften der zweiten Steuernotverordnung zu vierteljährlichen Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer verpflichtet sind, erscheint unzumutbar, da es sich in den meisten Fällen um außerordentlich geringe Beträge handelt, deren Verbuchung, Verrechnung und Abführung im Verhältnis zu den Erträgen erhebliche Arbeiten und Unkosten verursachen würden. Da aber in einzelnen Fällen die Verhältnisse seit dem maßgeblichen Kalenderjahr 1922 sich wesentlich verändert haben können, ist im Absatz 2 vorgeesehen, daß die Finanzämter berechtigt sind, auch von solchen gewerbesteuerpflichtigen Betrieben Vorauszahlungen zu fordern, die lediglich zu vierteljährlichen Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer verpflichtet sind.

Zu § 3. Der § bestimmt die Höhe der Vorauszahlungen und beziffert diese auf 10 v. H. desjenigen Betrages, der als Vorauszahlung auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer zu leisten ist. Eine Staffelung vorzunehmen, erscheint deshalb nicht angebracht, weil bei den Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen bereits eine Staffelung unter Berücksichtigung der sozialen Belange vorgenommen ist und diese Staffelung sich ohne weiteres auf die Gewerbesteuervorauszahlungen überträgt. Zudem würde eine Staffelung bei der praktischen Durchführung auf außerordentliche Schwierigkeiten stoßen. Gegenüber dem Finanzbedarf des Staates sind die Vorauszahlungen außerordentlich niedrig bemessen. In Preußen werden ebenfalls 10 % an Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer, soweit sie nach dem Ertrage zu berechnen ist, erhoben; hinzu kommt noch die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital, so daß in Preußen tatsächlich eine erheblich stärkere Belastung des Gewerbes stattfindet.

Falls ein Finanzamt von der Befugnis des § 2 Absatz 2 Gebrauch macht, wonach es auch solche gewerbesteuerpflichtige Betriebe zu Vorauszahlungen heranziehen kann, die zu vierteljährlichen Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer verpflichtet sind, hat es die Höhe der Vorauszahlungen festzusetzen, wobei die Vorschrift des § 3 Absatz 1 zu berücksichtigen ist. Dem Steuer-

pflichtigen steht in jedem Falle das Recht der Beschwerde an das Landesfinanzamt zu.

Die Notwendigkeit der Bestimmung des Absatzes 3 ergibt sich daraus, daß die Einkommensteuer als Personalsteuer das Einkommen der physischen Person, die Gewerbesteuer als Objektsteuer den Ertrag des Unternehmens erfasst. Wird ein Unternehmen von mehreren Teilhabern betrieben, so wird jeder Teilhaber gesondert wegen seines Einkommens aus dem Unternehmen herangezogen, während für die Gewerbesteuer der Gesamtbetrag des Unternehmens steuerpflichtig ist. Die Folge hiervon ist, daß die Einkommensteuerzahlungen der sämtlichen an einem Unternehmen beteiligten Mitinhaber zusammenzuziehen sind, um den Vorauszahlungsbetrag zu ermitteln.

Auch im Falle der Festsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen durch das Finanzamt oder durch Beschwerdeentscheidung (§§ 15 und 37 der zweiten Steuernotverordnung) soll der festgesetzte Betrag für die Berechnung des Vorauszahlungsbetrages bei der Gewerbesteuer maßgebend sein. Da hier jedoch die Möglichkeit vorliegt, daß die von den Reichsbehörden vorgenommene Festsetzung auch andere Steuerquellen des Steuerpflichtigen mit umfaßt oder daß der Verbrauch (ein Maßstab, der für eine Ertragssteuer unverwendbar ist) mit berücksichtigt ist, so gibt der Entwurf dem Steuerschuldner das Recht, in solchen Fällen die erneute Festsetzung durch das Finanzamt zu verlangen.

Zu § 4. Für Unternehmen, die nicht zur Körperschafts- oder Einkommensteuer herangezogen werden, z. B. Betriebe, deren Erträgnisse ausschließlich dem Reich oder einem Lande zufließen, muß der Vorauszahlungsbetrag unter sinngemäßer Anwendung des § 3 des Entwurfs vom zuständigen Finanzamt festgesetzt werden.

Absatz 2 enthält eine Bestimmung darüber, wie diejenigen Betriebe herangezogen werden sollen, die im Landesteil Oldenburg eine Betriebsstätte haben, deren Verwaltung aber außerhalb Oldenburgs geführt wird, die also zwar zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer herangezogen, aber im Landesteil Oldenburg nicht veranlagt werden und daher hier keine Vorauszahlungen leisten.

Zu § 5. Um in jedem Falle den Folgen einer Geldentwertung vorzubeugen, ist in diesem § bestimmt, daß die Vorauszahlungen nach dem Goldwerte zu leisten sind. Für die Unrechnung und Zahlung gilt das Oldenburgische Gesetz vom 17. Dezember 1923, betreffend die Unrechnung und Zahlung von auf Goldmark lautenden Abgaben usw. (Ges.-Bl. S. 927.)

Zu § 6. Auf die von den Gemeinden beschlossenen Zuschläge zur Gewerbesteuer sind nach den für die Staatssteuer geltenden Vorschriften Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorschrift des Absatzes 2 entspricht einem von mehreren Gemeinden geäußerten Wunsche.

Zu § 7. Diese Bestimmung über Erstattung von Voranmeldungen ist erforderlich, um eine wirksame Nachprüfung vornehmen zu können. Eine besondere Mehrarbeit für den Steuerpflichtigen wird hierdurch nicht entstehen, da die Voranmeldungen über den gleichen Zeitabschnitt schon



für die Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer erstattet werden müssen.

Zu § 8. Falls ein gewerbliches Unternehmen in den Bezirken mehrerer Gemeinden Betriebsstätten unterhält, ist für den Fall, daß in einzelnen oder in allen Betriebsgemeinden gemeindliche Zuschläge erhoben werden, eine Bestimmung über die Zerlegung der staatlichen Gewerbesteuer auf die einzelnen Gemeinden zu treffen, weil sonst weder die Zuschläge, die in den einzelnen Gemeinden verschieden sein können, berechnet noch auch die Vorauszahlungen verteilt werden können. Die im Absatz 2 vorgesehenen Grundsätze, nach denen die Verteilung vorzunehmen ist, sind aus Preußen übernommen.

Zu § 9. Die einzelnen Zahlungstermine für die Vorauszahlungen sind aus Zweckmäßigkeitsgründen mit den Fälligkeitsterminen für die Einkommensteuervorauszahlungen zusammengelegt.

3. Landtag

des Freistaats Oldenburg.

3. Versammlung.

— 1924. —

Anlage 64.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium läßt dem Landtag hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (R.G.Bl. S. 100) nebst Begründung mit dem Antrage zugehen, dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Oldenburg, den 10. Mai 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (R.G.Bl. S. 100).

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg was folgt:

§ 1.

Bezirksfürsorgeverbände sind:

1. für die Fürsorgeaufgaben nach § 1 Abs. 1 Ziffer a—f der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (R.G.Bl. S. 100) (im folgenden Reichsverordnung genannt), sowie
2. für die Unterbringung von Idioten und Blinden in Anstalten zum Zwecke ihrer Ausbildung und Erziehung und von Krüppeln zum Zwecke ihrer orthopädisch-chirurgischen Behandlung sowie ihrer Ausbildung und Erziehung

im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände, im Landesteil Lüneburg der Landesverband und im Landesteil Birkenfeld die

Bürgermeistereien und Stadtbürgermeistereien. Landesfürsorgeverband ist insoweit im Landesteil Oldenburg der Landesteil, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Landesverband.

Für das Gebiet der Armenfürsorge sind Bezirksfürsorgeverbände in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck die Gemeinden, im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien und Stadtbürgermeistereien, Landesfürsorgeverbände im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände, in den Landesteilen Birkenfeld und Lübeck der Landesverband.

§ 2.

Die Aufgaben der Landes- und Bezirksfürsorgeverbände werden von den nach der Gemeindeordnung für die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeverbände) bestellten Vorständen als Fürsorgebehörden und, soweit der Landesteil Oldenburg Landesfürsorgeverband ist, vom Ministerium der sozialen Fürsorge durchgeführt.

Die Aufsicht der Staatsbehörden über die Gemeinden und Gemeindeverbände als Fürsorgeverbände regelt sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 3.

Soweit in diesem Gesetze nicht anderes bestimmt ist, sind die aus der Reichsverordnung sich ergebenden öffentlich-rechtlichen Fürsorgeaufgaben hinsichtlich der Personen, für die ein Bezirksfürsorgeverband endgültig verpflichtet ist, endgültig von diesem, sonst von dem Landesfürsorgeverband zu erfüllen.

§ 4.

Die Landesfürsorgeverbände sind befugt, die ihrer Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Bezirksfürsorgeverband gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach § 7 der Reichsverordnung zur vorläufigen Fürsorge verpflichtet ist.

§ 5.

Die Bezirksfürsorgeverbände und Landesfürsorgeverbände tragen die Kosten ihres Fürsorgeaufwandes.

Die Gemeinden in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck sind jedoch in den Fällen des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 dieses Gesetzes mit Ausnahme der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene verpflichtet, den Bezirksfürsorgeverbänden fünf Zehntel des Fürsorgeaufwandes für die Fürsorgefälle vorweg zu erstatten, für die die Zuständigkeit der Gemeinde begründet sein würde, falls sie als Bezirksfürsorgeverband bestimmt wäre.

Bei Streitfällen zwischen Bezirksfürsorgeverband und Gemeinde über diese Verpflichtung einer Gemeinde entscheidet das Ministerium der sozialen Fürsorge endgültig.

Die Landesfürsorgeverbände nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes haben ihren Bezirksfürsorgeverbänden die Aufwendungen für Taubstumme, Idioten, Blinde und Geistesfranke zu erstatten.

§ 6.

Die Durchführung der den Amtsverbänden und dem Landesverband Lübeck als Bezirksfürsorgeverband obliegenden Fürsorgeaufgaben mit Ausnahme der sozialen Fürsorge

für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, insbesondere die Entgegennahme von Anträgen, die Entscheidung über die Anträge und die Durchführung der Fürsorgemaßnahmen kann durch Beschluß des Amtsvorstandes (Landesvorstandes) den Gemeinden des Amtsverbandes (Landesverbandes) ganz oder teilweise übertragen werden. Die Verteilung der Kostentragung wird dadurch nicht geändert. Die Übertragung ist jederzeit widerruflich. Vor der Übertragung soll im Landesteil Oldenburg der Wohlfahrtsausschuß oder ein Unterausschuß desselben, im Landesteil Lübeck das nach dem Gesetz vom 25. März 1922, betreffend die Bildung von Wohlfahrtsämtern und Pflegeausschüssen, gebildete Wohlfahrtsamt gehört werden.

Wird die Durchführung von Fürsorgeaufgaben den Gemeinden übertragen, so hat sie durch die nach der Gemeindeordnung bestimmten Organe zu erfolgen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Ein Anspruch auf Erstattung der Verwaltungskosten steht ihnen nicht zu.

§ 7.

Die Fürsorge wird in der Regel nur auf Antrag gewährt. Die Fürsorgebehörden sollen jedoch in geeigneten Fällen auch ohne Antrag eingreifen und vor allem Hilfsbedürftige, die aus Unkenntnis oder Scheu vor der Fürsorge keinen Antrag gestellt haben, zur Stellung von Anträgen veranlassen.

Ein Anspruch auf die Fürsorge kann von den Hilfsbedürftigen gegen einen Fürsorgeverband nicht im Rechtswege, sondern nur im Wege des Einspruchs und der Beschwerde bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde geltend gemacht werden.

§ 8.

Die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung der Fürsorge durch den Bezirksfürsorgeverband kann im Landesteil Oldenburg auch der Vorsitzende des Amtsvorstandes und in den Städten I. Klasse der Bürgermeister, im Landesteil Lübeck der Vorsitzende des Landesvorstandes treffen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksfürsorgeverbandes oder der nach § 6 dieses Gesetzes an seine Stelle tretenden Gemeinde steht dem Fürsorgesuchenden zunächst der Einspruch zu. Der Einspruch ist bei derjenigen Stelle einzulegen, die die Verfügung erlassen hat. Über den Einspruch entscheidet die Fürsorgebehörde des Bezirksfürsorgeverbandes. Wird der Einspruch zurückgewiesen, so steht dem Fürsorgesuchenden binnen einer Woche die Beschwerde zu. Auf das Beschwerdeverfahren finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung mit der Maßnahme Anwendung, daß anstelle des Ministeriums des Innern das Ministerium der sozialen Fürsorge tritt.

Für die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene bleiben die Bestimmungen der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (RGBl. S. 187) mit der Änderung maßgebend, daß die Entscheidung der Hauptfürsorgestelle endgültig ist.

Die bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen über die Armenfürsorge, insbesondere über die Armenkommission, sowie über das Entscheidungs- und Beschwerdeverfahren bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit den Bestimmungen der Reichsverordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen in Widerspruch stehen.

§ 9.

Vor einer Entscheidung im Beschwerdeverfahren nach § 8 Abs. 2 dieses Gesetzes, mit Ausnahme der weiteren Beschwerde, ist im Landesteil Oldenburg in der Regel ein Unterausschuß des Pflegeausschusses (Wohlfahrtsausschuß) des Bezirksfürsorgeverbandes zu hören. In diesem Ausschuß müssen außer bei Fällen nach § 1 Abs. 1 Ziffer e und f der Reichsverordnung Personen aus den Kreisen der im Einzelfalle Fürsorgeberechtigten vertreten sein. Sind solche Personen nicht in den Ausschuß gewählt, so ist der Ausschuß (Unterausschuß) berechtigt, sich insoweit zu ergänzen.

Im Landesteil Lüneburg sind in gleicher Weise die nach dem Gesetz vom 25. März 1922, betreffend die Bildung von Wohlfahrtsämtern und von Pflegeausschüssen, errichteten Organe zu hören.

Im Landesteil Birkenfeld hat die Heranziehung von Personen aus den Kreisen der Fürsorgeberechtigten entsprechend zu erfolgen.

§ 10.

Die Aufgaben der Hauptfürsorgestellten und der Fürsorgestellten nach der Verordnung über die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene vom 8. Februar 1919 (RGBl. S. 187) werden den nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes gebildeten Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden übertragen.

Die nach dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 12. Januar 1923 (RGBl. S. 57) den Hauptfürsorgestellten übertragenen Aufgaben werden von den nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes gebildeten Landesfürsorgeverbänden als Hauptfürsorgestellte ausgeführt.

§ 11.

Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden Fürsorge bestimmt im Rahmen des § 6 der Reichsverordnung das Staatsministerium.

§ 12.

Die nach § 12 Abs. 4 der Reichsverordnung dem Freistaat Oldenburg obliegende Fürsorgepflicht ist endgültig von dem Landesfürsorgeverband zu erfüllen, in dessen Gebiet der Hilfsbedürftige zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat, oder, wenn er innerhalb des Freistaates Oldenburg keinen Wohnsitz hatte, in dessen Gebiet er geboren ist, oder, wenn er außerhalb des Freistaates geboren ist, in dessen Gebiet sein Vater geboren ist. Ist auch der Vater außerhalb des Freistaates geboren, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, dem der vorläufig fürsorgepflichtige Bezirksfürsorgeverband angehört. Soweit das Reich die Kosten erstattet, werden sie vom Ministerium der sozialen Fürsorge

angefordert und dem endgültig fürsorgepflichtigen Landesfürsorgeverband überwiesen.

§ 13.

Die Bestimmungen der Reichsverordnung finden hinsichtlich der endgültigen Verpflichtung zur Fürsorge auch auf jeden Ausländer Anwendung.

§ 14.

Die Unterbringung nach § 20 der Reichsverordnung erfolgt durch Beschluß des Ministeriums des Innern. Vor Erlass ist der Pflégeausschuß (Unterausschuß) der Gemeinde des Wohnorts oder des Aufenthaltsortes des Unterzubringenden zu hören, und der Unterzubringende über seine Entschuldigungs- und Verteidigungsgründe zu vernehmen. Auf die Durchführung der Unterbringung finden im übrigen für den Landesteil Oldenburg die Artikel 7 ff. des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 14. März 1870, betreffend die Zwangsarbeitsanstalt in Bechta, und für den Landesteil Lübeck der Artikel 6 ff. des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend die Benutzung der Zwangsarbeitsanstalt Bechta, vom 22. Januar 1873 entsprechende Anwendung.

Die Unterbringung darf nicht in einer Strafanstalt erfolgen. Die Kosten der Unterbringung fallen zunächst dem Untergebrachten und dessen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen, bei deren Unermögen dem Antragsteller zur Last.

§ 15.

Verwaltungsbehörden nach § 23 der Reichsverordnung sind im Landesteil Oldenburg die Ämter und Magistrate der Städte I. Klasse, im Landesteil Lübeck die Regierung, für die Stadtgemeinde Gutin der Stadtmagistrat Gutin, und im Landesteil Birkenfeld die Regierung.

Zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der in Anspruch genommene Unterhalts- oder Ersatzpflichtige seinen Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthaltsort hat. Die Entscheidung erfolgt nach Anhörung der Beteiligten durch einen mit Gründen versehenen Beschluß, der innerhalb 7 Tagen nach der Zustellung sowohl von dem in Anspruch genommenen Unterhalts- oder Ersatzpflichtigen, wie auch von dem antragenden Fürsorgeverband mit dem Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden kann. Über die Beschwerde entscheidet nach Anhörung des Antraggegners die vorgesetzte Verwaltungsbehörde im Verwaltungswege endgültig.

Beiden Teilen bleibt die Verfolgung ihres Rechts im gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sind vorläufig vollstreckbar, bis auf erhobene Beschwerde im Verwaltungswege oder mittels rechtskräftigen gerichtlichen Urteils eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Gegebenenfalls hat der Fürsorgeverband den in Anspruch genommenen Unterhalts- oder Ersatzpflichtigen das bis dahin Geleistete oder das zuviel Geleistete zu erstatten, im Weigerungsfalle ist er hierzu im Verwaltungswege anzuhalten.

§ 16.

Jede einem Hilfsbedürftigen nach zurückgelegtem 18. Lebensjahr auf Grund der Reichsverordnung gewährte Unterstützung ist als vorzuschußweise geleistet anzusehen und kann von dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband, wenn der Unterstützte nach billigem Ermessen dazu imstande ist, zurückgefordert, auch aus dem Nachlaß der Unterstützten mit einfachen Zinsen ersetzt verlangt werden.

Die Erstattung kann nur im gerichtlichen Wege verfolgt werden.

§ 17.

Bezirksfürsorgeverbände, welche trotz häuslicher Durchführung der übertragenen Fürsorge durch die Kosten der Fürsorgeaufgaben überlastet sind, haben Anspruch auf Beihilfe seitens des Landesfürsorgeverbandes.

Wird der Anspruch eines Bezirksfürsorgeverbandes auf Beihilfe als begründet nicht anerkannt, so steht auf erhobene Beschwerde die Entscheidung darüber, ob und inwieweit sie zu gewähren ist, dem Staatsministerium zu.

§ 18.

§ 19 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, vom 9. Mai 1906, erhält folgende Fassung:

Der Entscheidung der Verwaltungsgerichte unterliegen Streitigkeiten zwischen Fürsorgeverbänden wegen öffentlich-rechtlicher Fürsorge für Hilfsbedürftige. Die Entscheidung erfolgt:

1. im Landesteil Oldenburg durch das Oberverwaltungsgericht,
2. in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld durch das Verwaltungsgericht zu Gütin und Birkenfeld.

Soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Fürsorgeverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es, vorbehaltlich der Berufung gegen die Entscheidung der Verwaltungsgerichte für die Landesteile an das Oberverwaltungsgericht, endgültig bei der Entscheidung der Verwaltungsgerichte.

Im übrigen findet gegen die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts und der Verwaltungsgerichte sowie gegen die im § 56 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 erwähnten Anordnungen die Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen statt.

§ 19.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung an die Stelle der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 22. 3. 1924 zur Ausführung der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 (Oldbg. Gesetzbl. Band 43, S. 97).

Mit dem gleichen Tage verlieren alle mit dem Gesetz in Widerspruch stehenden gesetzlichen Vorschriften ihre Geltung.

§ 20.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Ministerium der sozialen Fürsorge erlassen.

Begründung.

Durch § 42 der 3. Steuernotverordnung sind bestimmte Aufgaben der Wohlfahrtspflege den Ländern nach Maßgabe näherer reichs-rechtlicher Vorschriften zur selbstständigen Regelung und Erfüllung überlassen. Zum Vollzuge dieser Bestimmungen ist die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 (RGBl. S. 100) ergangen. Diese Verordnung trifft für die soziale Fürsorge für die Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen, Sozial- und Kleinrentner, für die Fürsorge für Schwerbeschädigte durch Arbeitsbeschaffung, für die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige, für die Wochenfürsorge und endlich für die Armenfürsorge Bestimmungen, die zur Vereinheitlichung und Vereinfachung dieser großen Gebiete der Wohlfahrtspflege führen sollen. Da die neue Regelung auf Grund der Reichsverordnung bereits mit dem 1. 4. 1924 in Kraft trat, war das Staatsministerium gezwungen, auf Grund der nach § 31 der Reichsverordnung den Ländern erteilten Ermächtigung die oldenburgischen Ausführungsbestimmungen zunächst im Wege der Verordnung zu treffen. Die erlassene Verordnung vom 22. 3. 1924 (OGBl. S. 97) kann jedoch nach § 31 der Reichsverordnung nur bis zur Regelung durch ein Landesgesetz gelten. Der hierfür aufgestellte Entwurf hält sich mit geringen Abweichungen an die seit dem 1. 4. 1924 in Kraft befindliche Ausführungsverordnung vom 22. 3. 1924. Nach den eingezogenen Berichten der zuständigen Stellen hat sich die Verordnung bewährt, soweit in der kurzen Zeitspanne überhaupt ein Überblick über die Bewährung dieser Verordnung gewonnen werden kann.

Der Gesetzentwurf behandelt nur die Organisation der Fürsorge und die Verteilung der Lasten zwischen den einzelnen Fürsorgeverbänden und den Gemeinden. Wie die für die Erfüllung der Fürsorgeaufgaben erforderlichen Kosten, die bisher zum überwiegenden Teil vom Reich getragen wurden, aufgebracht werden sollen, wird im Finanzausgleichsgesetz zu regeln sein. Für das Gebiet der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenenfürsorge, sowie für die Sozial- und Kleinrentnerfürsorge stellt das Reich auch noch weiterhin einen mäßigen Zuschuß für die leistungsschwachen Fürsorgeverbände zur Verfügung.

Die Fürsorgeaufgaben der Reichsverordnung sind von Landesfürsorgeverbänden und Bezirksfürsorgeverbänden zu erfüllen, die von den Ländern eingesetzt werden, und deren Aufgaben im Rahmen der Reichsverordnung das Land bestimmt. Eine ähnliche Organisation findet sich bereits auf dem Gebiete der Armenfürsorge, in den auf Grund des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes gebildeten Orts- und Landarmenverbänden. Ortsarmenverbände sind in den Landesteilen Oldenburg und Lüneburg die Gemeinden, in Birkenfeld die Bürgermeistereien; Landarmenverbände sind die Amtsverbände (Landesverbände). Nach dem Willen und Zweck der neuen Reichsverordnung sollen leistungsfähige Fürsorgeverbände zu Trägern der Fürsorgeaufgaben bestimmt werden. Als Bezirksfürsorgeverbände konnten die Ge-

meinden, die zum Teil recht klein sind, nicht in Frage kommen. Würden die Gemeinden Bezirksfürsorgeverbände, so würde damit einmal dem Willen und Zweck der Reichsverordnung nicht genügt, und zudem der Freistaat Oldenburg völlig aus dem Rahmen der Fürsorge-Organisation der übrigen Länder herausfallen. Die Gemeinden sind zum größten Teil auch nicht genügend leistungsfähig für die in der Reichsverordnung vorgesehenen Aufgaben. Daß sie bisher in der Lage waren, die Fürsorge für die Sozial- und Kleinrentner durchzuführen, widerspricht dem nicht, da bisher das Reich $\frac{1}{2}$ dieser Kosten trug. Sollen in Zukunft die Bezirksfürsorgeverbände die Kosten der ihnen obliegenden Aufgaben selbst aufbringen, so kann eine einheitliche und gute Durchführung dieser Aufgaben nur von den größeren Verbänden — den Amtsverbänden (Landesverband) — und in Birkenfeld von den Bürgermeistereien gewährleistet werden. In der Zeit des jetzigen wirtschaftlichen Tiefstandes muß immerhin mit dem Auftreten von Massen-Notständen gerechnet werden, und gerade einer solchen Not würden die Gemeinden als Bezirksfürsorgeverbände nicht gewachsen sein. Dazu kommt noch, daß damit gerechnet werden muß, daß das Reich in Zukunft im Wege der Gesetzgebung bestimmte Aufgaben den Bezirksfürsorgeverbänden zuweist und dabei von der Voraussetzung ausgeht, daß dies nicht die Gemeinden, sondern die größeren Gemeindeverbände sind. Würde Oldenburg die Gemeinden zu Bezirksfürsorgeverbänden bestimmen, so würde eine spätere reichsrechtliche Regelung für Oldenburg auf Schwierigkeiten stoßen.

Der Gesetzentwurf sieht in Anlehnung an die Regelung in Preußen und allen anderen deutschen Staaten als Bezirksfürsorgeverbände im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände, im Landesteil Lübeck den Landesverband und im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien vor. Als Landesfürsorgeverband war damit für den Landesteil Oldenburg der Landesteil gegeben, da ein größerer Kommunalverband fehlt. In den beiden anderen Landesteilen konnten die Landesverbände zu Landesfürsorgeverbänden bestimmt werden.

Diese Einteilung der Fürsorgeverbände soll sich jedoch nicht auf das Gebiet der Armenfürsorge erstrecken; hier sollen die bisherigen Orts- und Landarmenverbände Bezirks- und Landesfürsorgeverbände werden, wie dies in gleicher Weise auch in einer Reihe von anderen Ländern vorgesehen ist. Der Grund für diese Sonderregelung, die der Reichsverordnung nicht widerspricht, liegt einmal darin, daß vorläufig kein Grund vorliegt, die bewährte Organisation der Armenpflege auf Grund der Gemeindeordnungen und des Birkenfelder Armengesetzes zu ändern. Diese Armenfürsorge ist auch bisher schon von den gleichen Verbänden nur unter anderem Namen aus eigenen Mitteln betrieben worden, im Gegensatz zu den anderen Fürsorgeaufgaben, bei denen das Reich überwiegend beteiligt war. Dazu kommt, daß es dem Wunsch vor allem der ländlichen Bezirke entspricht, die Armenfürsorge den Stellen zu belassen, die sie bisher mit Erfolg verwaltet haben. Auch erschien es dringend erwünscht, die Armenfürsorge von den anderen Fürsorgeaufgaben, die als Kriegsfolgenhilfe bezeichnet werden können, zu trennen. Gerade die Klein-

rentner und Kriegsbeschädigten fürchten, daß ihre Befürsorgung nunmehr mit der Armenfürsorge auf eine Stufe gestellt wird. Auf dem vorgeschlagenen Wege wird schon der Anschein einer solchen Gleichstellung vermieden.

Für die Durchführung der den Amtsverbänden und im Landesteil Lübeck dem Landesverband als Bezirksfürsorgeverbänden übertragenen Fürsorgeaufgaben erschien es erforderlich, den Amtsverbänden (Landesverband) die Möglichkeit zu geben, die Durchführung der Fürsorgeaufgaben ganz oder zum Teil an die Gemeinden ihres Bezirks zu überweisen. Für Birkenfeld mit den Bürgermeistereien als Bezirksfürsorgeverbänden kam diese Regelung nicht in Frage. Die für Oldenburg und Lübeck vorgesehene Verordnung soll den Bezirksfürsorgeverbänden die Möglichkeit geben, je nach den gegebenen Verhältnissen die Mitarbeit der Gemeinden voll auszunutzen. Die Kostentragung wird dadurch nicht verändert, die Amtsverbände (Landesverband) bleiben Träger der Fürsorge. Sie werden so gezwungen, darüber zu wachen, daß die übertragenen Fürsorgeaufgaben im ganzen Bezirk nach möglichst gleichen Grundsätzen gehandhabt werden. Für das Gebiet der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ist eine Übertragung der Durchführung auf die Gemeinden nicht vorgesehen. Diese Aufgaben wurden auch bisher schon nur von den großen Verbänden erledigt, eine Änderung erscheint im Interesse der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen nicht erwünscht.

Die Regelung der Kostentragung bleibt zunächst für das Gebiet der Armenfürsorge gegenüber dem Zustand vor dem 1. 4. 1924 unverändert. Es ist auch im Gesetzentwurf zu § 5 Abs. 4 vorgesehen, daß wie bisher die Aufwendungen für Taubstumme, Idioten, Blinde und Geistesranke den Bezirksfürsorgeverbänden von den Landesfürsorgeverbänden erstattet werden. Die Fürsorge für die Unterbringung von Idioten und Blinden in Anstalten zum Zwecke ihrer Ausbildung und Erziehung und von Krüppeln zum Zwecke ihrer orthopädisch-chirurgischen Behandlung, sowie ihrer Ausbildung und Erziehung ist wie bisher den Amtsverbänden (Landesverbänden) und in Birkenfeld den Bürgermeistereien jetzt als Bezirksfürsorgeverbänden verblieben, da es sich hier nicht um Aufgaben der Armenfürsorge handelt. Im übrigen tragen die Bezirksfürsorgeverbände und die Landesfürsorgeverbände den Fürsorgeaufwand für die ihnen übertragenen Fürsorgeaufgaben. Jedoch ist für die Landesteile Oldenburg und Lübeck bestimmt, daß die Gemeinden diesen Bezirksfürsorgeverbänden $\frac{5}{10}$ des Fürsorgeaufwandes für die Fürsorgefälle vorweg zu erstatten haben, die aus dem Gemeindebezirk stammen. Diese Regelung erstreckt sich nicht auf die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge. Durch diese Vorbelastung der Gemeinden soll erreicht werden, daß die Gemeinden, auf deren Hilfe die Bezirksfürsorgeverbände auch dann angewiesen sein werden, wenn sie die Durchführung der Fürsorgeaufgaben den Gemeinden nicht übertragen, mit den Bezirksfürsorgeverbänden dahin wirken, daß bei der Durchführung der Fürsorge die größte Sparsamkeit, die durch die große Finanznot nun einmal geboten ist, walten lassen.



Zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes ist noch zu bemerken:

Zu § 2. Da die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände mit Ausnahme des Landesteils Oldenburg als Landesfürsorgeverband Gemeinden bzw. Gemeindeverbände sind, war die Durchführung der Fürsorgeaufgaben den nach der Gemeindeordnung bestellten Vorständen als Fürsorgebehörde zu übertragen und nach der Gemeindeordnung auch die Aufsicht über diese Fürsorgeverbände zu regeln.

Zu § 8. Es erschien erforderlich, zu bestimmen, daß zunächst über den Antrag auch der Vorsitzende des Amtsvorstandes und Landesvorstandes und in den Städten I. Klasse der Bürgermeister entscheiden kann. Gegen dessen Entscheidung ist der Einspruch zulässig, über den der Amtsvorstand (Landesvorstand) oder der Stadtmagistrat zu entscheiden hat.

Für die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene ist bestimmt, daß das bisherige Entscheidungs- und Beschwerdeverfahren aufrecht erhalten bleibt mit der Abänderung, daß die bisherige Beschwerde gegen die Entscheidung der Hauptfürsorgestelle fortfällt. Auch für das Gebiet der Armenfürsorge soll das bisherige Entscheidungs- und Beschwerdeverfahren aufrecht erhalten bleiben.

Zu § 9. Im Beschwerdeverfahren ist besonders vorgesehen, daß bei der Entscheidung die Kreise der Fürsorgeberechtigten in genügender Weise vertreten sind. Dies war nicht angängig bei der Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige und nicht zweckmäßig bei der Wochenfürsorge, da Fälle der Wochenfürsorge auf Grund der Reichsverordnung nur selten sind.

Im Landesteil Birkenfeld ist eine Regelung, wie sie für den Landesteil Oldenburg im Landeswohlfahrtsgesetz und im Landesteil Lüneburg im entsprechenden Gesetz über die Bildung von Wohlfahrtsämtern und Pflegeausschüssen vorgesehen ist, noch nicht getroffen. Es konnte deshalb insoweit nur festgelegt werden, daß für den Landesteil Birkenfeld die Kreise der Fürsorgeberechtigten entsprechend heranzuziehen sind.

Zu § 12. Nach § 12 der Reichsverordnung müssen Deutsche, staatenlose ehemalige Deutsche, oder staatenlose Personen deutscher Abkunft, wenn sie bei der Heimkehr aus dem Auslande hilfsbedürftig sind oder es binnen eines Monats nachher werden, von dem Bezirksfürsorgeverband endgültig unterstützt werden, in dem sie innerhalb des letzten Jahres vor dem Austritt aus dem Reichsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben. Ist ein solcher nicht zu ermitteln, oder hat die Abwesenheit länger als ein Jahr gedauert, so ist für Deutsche und staatenlose ehemalige Deutsche das Land endgültig verpflichtet, dessen Staatsangehörigkeit der Hilfsbedürftige besitzt oder besessen hat, für staatenlose Personen deutscher Abkunft das Land, das die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle für endgültig verpflichtet erklärt. Das Land kann nach § 12 Abs. 4 der Reichsverordnung bestimmen, welcher seiner Fürsorgeverbände die dem Land obliegenden Lasten zu tragen hat. § 12 trifft diese Regelung für den Freistaat,

es erschien erforderlich, auch die Fürsorge für diese Hilfsbedürftigen den Landesfürsorgeverbänden zuzuweisen. Soweit das Reich oder die von ihm bestimmte Stelle ein Land als endgültig verpflichtet erklärt, erstattet das Reich diesem Land die Kosten der Fürsorge.

Zu § 13. § 13 entspricht der bisherigen Regelung auf dem Gebiete der Armenfürsorge und der nach § 13 der Reichsverordnung den Ländern überlassenen Regelung.

Zu § 14. Nach § 14 der Reichsverordnung kann, „wer obwohl arbeitsfähig, infolge seines sittlichen Verschuldens der öffentlichen Fürsorge selbst anheimfällt oder einen Unterhaltsberechtigten anheimfallen läßt, auf Antrag des vorläufig oder endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes oder desjenigen, der dem Fürsorgeverband die Kosten der Unterstützung zu ersetzen hat, in einer vom Land als geeignet anerkannten Anstalt oder sonstigen Arbeitseinrichtung zur Arbeit untergebracht werden, wenn er die Arbeit beharrlich ablehnt oder sich der Unterhaltspflicht beharrlich entzieht.“ § 14 will dementsprechend für die Landesteile Oldenburg und Lübeck eine Unterbringung in der Zwangsarbeitsanstalt in Bechta ermöglichen. Für Birkenfeld besteht ein entsprechendes Zwangsarbeitsanstalts-Gesetz nicht. Das dortige Gesetz kennt nur die Unterbringung von gerichtlich Verurteilten. Eine neue Regelung für Birkenfeld kann in dieser Gesetzesvorlage nicht erfolgen.

Abweichend von den beiden angezogenen Gesetzen sollen die Kosten der Unterbringung dem Antragsteller zur Last fallen.

Zu § 15. Nach § 23 der Reichsverordnung kann der Unterhalts- oder Ersatzpflichtige auf Antrag des vorläufig oder endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes zum Kostenersatz oder zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht angehalten werden. Zuständigkeit und Verfahren bestimmt das Land. Die in § 15 getroffene Regelung gleicht im wesentlichen den bisherigen Bestimmungen der Gemeindeordnungen (vgl. Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg Art. 71 § 3 und Gemeindeordnung für den Landesteil Lübeck Art. 78 § 3 und das Birkenfelder Armengesetz Art. 18).

Zu §§ 16 und 17. Beide Paragraphen entsprechen der bisherigen Regelung.

Zu § 18. Der § 18 bringt auf Grund des § 29 der Reichsverordnung die notwendig gewordene Umstellung des Streitverfahrens auf die Fürsorgeverbände, die nur bis zur vorgesehenen reichsrechtlichen Neuregelung gilt.

Anlage 65.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. Februar 1900, betreffend die Errichtung einer Handelskammer, in der Fassung des Gesetzes vom 20. März 1911, 20. März 1922 und 13. März 1923, nebst Begründung zugehen mit dem Antrage:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Die Handelskammer ist über den Gesetzentwurf gehört und hat ihm zugestimmt.

Oldenburg, den 12. Mai 1924.

Staatsministerium.

v. F i n c h,

K. W e b e r.

Entwurf

eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betreffend Änderung des Handelskammergesetzes vom 19. Februar 1900 in der Fassung des Gesetzes vom 20. März 1911, 20. März 1922 und 13. März 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, was folgt:

Das Handelskammergesetz wird wie folgt geändert:

Artikel 1

erhält folgende Fassung:

Für die Landesteile Oldenburg und Lübeck wird eine gemeinsame Handelskammer errichtet, die ihren Sitz in

Oldenburg hat. Sie führt den Namen „Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg.“

Die Zahl der Mitglieder der Kammer bestimmt nach ihrer Anhörung das Ministerium des Handels.

Der Landesteil Lüneburg muß durch mindestens 5 Mitglieder in der Kammer vertreten sein.

Artikel 2

wird wie folgt geändert:

Die Kammer hat die Bestimmung, die Interessen der Industrie, des Handels, der Schifffahrt und der nicht zum Handwerk gehörenden Gewerbe zu vertreten. Sie ist, soweit die Verhältnisse es gestatten, vor dem Erlaß von Gesetzen und Verordnungen, die die von ihr vertretenen Interessen berühren, zu hören. Im übrigen soll ihr bei der Regelung von entsprechenden Fragen tunlichst Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Artikel 3

wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 treten an Stelle der Worte „im Herzogtum Oldenburg“ die Worte „im Kammerbezirk“; die Worte „und die Berichte im Druck zu vervielfältigen“ sowie der Satz 2 fallen fort. Als Absatz 6 wird folgende Bestimmung hinzugefügt:

Die Kammer ist befugt, eidesstattliche Versicherungen, die sich auf den Handels- und Gewerbeverkehr beziehen, entgegenzunehmen.

Artikel 4

wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird als Ziffer 3 folgende Bestimmung eingefügt:

Natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und Gewerkschaften, die im Kammerbezirk als Eigentümer oder Pächter eines Bergwerks den Bergbau betreiben, auch wenn sie nicht im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen stehen.

In der bisherigen Ziffer 3 treten hinter das Wort „Handelsregister“ die Worte „oder Genossenschaftsregister“.

Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 4.

In Absatz 3a tritt vor die Worte „Reichs- oder Staatsbetriebe“ das Wort „reinen“.

Als Absatz 4 wird folgende Bestimmung eingefügt:

Soweit die unter Absatz 2 Ziffer 1—4 genannten Wahlberechtigten und Beitragspflichtigen im Kammerbezirk mehrere Niederlassungen unterhalten, sind sie nur einmal wahlberechtigt, und zwar im Sitze der Hauptniederlassung. Soweit die Hauptniederlassung ihren Sitz nicht im Kammerbezirk hat, hat sie vor Ablauf der zu Einwendungen gegen die Wahllisten bestimmten Frist zu erklären, durch welche Niederlassung das Stimmrecht ausgeübt werden soll.

Artikel 5

wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Ziffer 1 treten hinter das Wort „Gesellschaften“ ein Komma und das Wort „Gewerkschaften“.

In Ziffer 2 fallen die Worte „für Personen weiblichen Geschlechts“ fort. In der Klammer ist an die Stelle von „Art. 4 Ziffer 3“ zu setzen: „Art. 4 Ziffer 4).

Artikel 6

erhält folgende Fassung:

Wer nach den vorstehenden Bestimmungen (Art. 4 und 5) im Kammerbezirk in mehreren Wahlbezirken oder Wahlgruppen (Art. 10) stimmberechtigt ist, kann sein Stimmrecht mehrfach ausüben.

Artikel 7.

In Absatz 2 treten hinter das Wort „Gesellschaft“ ein Komma und das Wort „Gewerkschaft“.

Artikel 8

wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 treten an die Stelle des Wortes „aber“ die Worte „auch wenn sie“.

Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

Für die Zuwahl ist eine Mehrheit von wenigstens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Kammermitglieder erforderlich.

In Absatz 3 tritt an die Stelle des Wortes „zehnten“ das Wort „fünften“.

Artikel 10

erhält folgende Fassung:

Die Wahlen der Kammer erfolgen nach Gruppen und Wahlbezirken. Über die Bildung der Gruppen, die Zahl und Abgrenzung der Wahlbezirke und die Verteilung der zu wählenden Mitglieder auf diese beschließt die Kammer. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Handels.

Artikel 11

wird dahin geändert, daß in Absatz 1 hinter das Wort „Wahlbezirk“ die Worte „und jede Gruppe“ treten.

Artikel 12

wird dahin geändert, daß in Absatz 1 hinter das Wort „Wahltermin“ die Worte „und den Wahlraum“ treten.

Artikel 14.

Absatz 1 wird dahin geändert, daß in Satz 1 an die Stelle des Wortes „absoluter“ das Wort „einfacher“ tritt, Satz 3 und 4 fortfallen und als Satz 2 eingefügt wird „Jeder Wahlberechtigte hat unbeschadet der Bestimmung des Art. 6 eine Stimme“.

Artikel 15.

Absatz 2 wird dahin geändert, daß hinter das Wort „Wochen“ die Worte „nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung“ treten.

Artikel 18

erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Kammer werden auf 3 Jahre gewählt.

Die Wahlen finden im letzten Viertel des letzten Kalenderjahres der Wahlperiode statt. Die Gewählten be-

ginnen ihre Tätigkeit mit Anfang des folgenden Jahres. Die Ausscheidenden bleiben im Amte, bis die Neugewählten ihre Tätigkeit aufgenommen haben.

Artikel 19

erhält folgende Fassung:

Wahlen zum Ersatz von Mitgliedern, die während der Dauer ihrer Mitgliedschaft durch Tod oder sonstige Umstände ausgeschieden sind, werden nach Beschluß der Kammer vorgenommen. Die Mitgliedschaft des Ersatzmanns erlischt mit Ablauf der Wahlperiode, für die der Ausgeschiedene gewählt war.

Artikel 20

wird dahin geändert, daß in Satz 2 an die Stelle des Wortes „hierüber“ die Worte „darüber, ob ein solcher Umstand eingetreten ist“ treten.

Artikel 23

wird wie folgt geändert:

An die Stelle der Worte „endgültig ist“ treten die Worte „in den Fällen der Artikel 20 und 22 endgültig ist, und im Falle des Artikels 21 binnen 2 Wochen seit Zustellung der Entscheidung durch Klage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden kann“.

Artikel 24

erhält folgenden Absatz 2:

Im Landesteil Lübeck ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Artikel 25.

Absatz 2 und 3 fallen fort.

Artikel 26.

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Kammer versehen ihr Amt unentgeltlich, jedoch werden ihnen bei Reisen in Ausübung ihrer Mitgliedschaft die Fahrtkosten erstattet. Sie erhalten bei Ausführung bestimmter Aufträge die baren Auslagen ersetzt.

Artikel 28.

Satz 2 erhält folgende Fassung:

Den Maßstab bildet die der Umlage unmittelbar vorausgehende Veranlagung der gewerblichen Einkommen zur Gewerbesteuer. Hat eine Veranlagung zur Gewerbesteuer nicht stattgefunden oder liegt ein anderer wichtiger Grund vor, so kann die Kammer beschließen, daß die Veranlagung der gewerblichen Einkommen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer zugrunde gelegt wird.

Artikel 30

erhält folgende Fassung:

Die Kammer stellt die Beiträge fest. Sie werden in Hundertteilen der veranlagten gewerblichen Einkommen der Beitragspflichtigen berechnet. Ergibt die Berechnung einen jährlichen Beitrag von weniger als 5 Goldmark, so wird ein Beitrag von 5 Goldmark festgesetzt.

Für die Erhebung eines Beitrages, der $\frac{1}{4}$ vom Hundert der gewerblichen Einkommen übersteigt, ist die Zustimmung

des Ministeriums des Handels einzuholen. Das Ministerium des Handels kann die Zustimmung versagen und außerdem die im Haushaltsplan der Kammer veranschlagten Kosten in der Gesamtsumme soweit herabsetzen, daß die zu ihrer Deckung erforderlichen Beiträge nicht mehr als $\frac{1}{4}$ vom Hundert jener Einkommen übersteigen.

Ist bei einem Beitragspflichtigen eine Veranlagung nicht erfolgt, so wird der Beitrag nach Art und Umfang des Betriebes festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt durch einen von der Kammer zu diesem Zwecke gebildeten Sonderausschuß. Der Mindestbeitrag beträgt 5 Goldmark.

Die Kammer kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, beschließen, daß die der Berechnung der Beiträge zugrunde zu legenden Einkommen in Gruppen eingeteilt werden, und für jede Gruppe ein fester Beitrag festgesetzt wird. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Handels.

Artikel 32.

In Absatz 1 treten an die Stelle der Worte „der beitragspflichtigen Personen, Gesellschaften und Genossenschaften“ die Worte „der Beitragspflichtigen“.

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Einsprüche, die sich gegen den der Beitragsberechnung zugrunde liegenden Satz der Veranlagung des gewerblichen Einkommens richten, sind, unbeschadet des Einspruchsrechts, im Falle des Art. 30 Abs. 3, unzulässig.

Artikel 35

erhält folgende Fassung:

Die Kammer wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Sie ist befugt, Geschäftsführer anzustellen. Der Vorsitzende, der erste Geschäftsführer und ihre Stellvertreter werden vom Ministerium des Handels auf treue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten beeidigt.

Artikel 37

wird dahin geändert, daß in Absatz 1 hinter das Wort „Art.“ die Zahl „8“ tritt.

Artikel 38

wird dahin geändert, daß in Absatz 2 die Worte „aus ihrer Mitte“ fortfallen.

Artikel 40

erhält folgende Fassung:

Die Kammer hat die Rechte einer juristischen Person.

Sie wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter.

Urkunden, die die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, sind unter ihrem Namen von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter sowie von einem Geschäftsführer der Kammer zu vollziehen.

Die Kammer führt ein Siegel mit den Wappen der Landesteile Oldenburg und Lüneburg und der Umschrift „Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg“.

Hinter Artikel 41 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

Die Zweigstelle der Kammer in Eutin.

Artikel 41a.

Im Landesteil Lübeck wird die Kammer durch eine Zweigstelle vertreten, die ihren Sitz in Eutin hat. Die Zweigstelle besteht aus den im Landesteil Lübeck gewählten Kammermitgliedern und deren Stellvertretern (Art. 24).

Die Zweigstelle hat die Aufgabe, im Rahmen der Handelskammer die besonderen Interessen der Industrie, des Handels und des Gewerbes im Landesteil Lübeck wahrzunehmen und den geschäftlichen Verkehr mit der Kammer zu vermitteln. Zur Stellung von Anträgen und Erstattung von Gutachten (Art. 2 Satz 2), die sich auf den Handels- und Gewerbeverkehr im allgemeinen beziehen, ist die Zweigstelle nicht befugt.

Die Zweigstelle hat die Rechte einer juristischen Person. Sie führt das Siegel der Kammer mit dem Zusatz „Zweigstelle Eutin“.

Artikel 41b.

Die Zweigstelle beschließt über den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand und ordnet ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig. Sie hat alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen, der dem Ministerium des Handels durch die Regierung in Eutin vorzulegen und vom Ministerium nach Anhörung der Kammer zu genehmigen ist. Sie kann mit Genehmigung des Ministeriums des Handels und im Einvernehmen mit der Kammer einen Geschäftsführer anstellen.

Artikel 41c.

Die besonderen Kosten der Zweigstelle werden durch die Beiträge der beitragspflichtigen Gewerbetreibenden im Landesteil Lübeck, und, soweit diese nicht ausreichen, durch einen aus der Landeskasse des Landesteils Lübeck zu zahlenden Zuschuß aufgebracht. Die Beiträge der einzelnen Beitragspflichtigen werden in Ausführung des von der Kammer für den Kammerbezirk gemäß Art. 30 gefaßten Beschlusses von der Zweigstelle berechnet und eingezogen. Die Bestimmungen der Art. 29 bis 32 finden entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des in Art. 30 Absatz 3 vorgesehenen Sonderausschusses die Zweigstelle tritt, und daß der Einspruch (Art. 32 Absatz 3) bei der Kammer zu erheben ist.

Im übrigen werden die der Kammer durch ihre Tätigkeit für den Landesteil Lübeck erwachsenden allgemeinen Kosten, insbesondere soweit sie durch die Verwaltung am Sitz der Kammer in Oldenburg entstehen, sowie die Fahrtkosten der Mitglieder der Zweigstelle und — bei deren Verhinderung — ihrer Stellvertreter zur Teilnahme an den Vollversammlungen der Kammer, von der Kammer getragen.

Streitigkeiten darüber, was als besondere und was als allgemeine Kosten anzusehen ist, entscheidet endgültig das Ministerium des Handels.

Über die Kosten der dienstlichen Reisen von Beamten und Angestellten der Kammer nach dem Landesteil Lübeck

entscheidet im Einzelfall die Vereinbarung zwischen Kammer und Zweigstelle.

Artikel 41d.

Die Zweigstelle wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die von der Regierung in Cutin zu beeidigen sind. Die Beeidigung des Geschäftsführers kann vom Ministerium des Handels angeordnet werden.

Nach außen hin wird die Zweigstelle durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten.

Urkunden, durch die die Zweigstelle vermögensrechtlich verpflichtet wird, sind mit den Namen des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie eines Mitgliedes der Zweigstelle oder des Geschäftsführers zu vollziehen.

Artikel 41e.

Die Mitglieder der Zweigstelle sind berechtigt, auf Kosten der Zweigstelle an den Sitzungen der Ausschüsse der Kammer, auch soweit sie nicht Mitglieder eines solchen sind, teilzunehmen. Die Kammer hat die Zweigstelle von jeder Sitzung eines Ausschusses tunlichst rechtzeitig zu benachrichtigen.

Artikel 41f.

Im übrigen finden auf die Tätigkeit und Geschäftsführung der Zweigstelle die Bestimmungen der Art. 3 Abs. 5 und 6, 26, 36 bis 39 und 41 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Niederschriften über die Verhandlungen der Zweigstelle (Art. 39 Absatz 1) auch der Regierung in Cutin und der Handelskammer abschriftlich mitzuteilen sind, und daß in Art. 39 Absatz 2 an die Stelle des Ministeriums des Handels die Regierung in Cutin tritt.

Artikel 42

wird dahin geändert, daß hinter die Worte „Handelskammer“ in Satz 1 und 2 die Worte „oder der Zweigstelle“ treten.

Artikel 43.

Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

Die hinsichtlich der Zweigstelle in Cutin von der Regierung in Cutin ausgeübt wird.

Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

Gegen die Entscheidung der Regierung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an das Ministerium des Handels, gegen die Entscheidung des Ministeriums des Handels binnen 2 Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgericht zulässig.

Artikel 46

wird Artikel 44.

An die Stelle der Artikel 44 und 45 treten als Artikel 45 und 46 folgende Bestimmungen:

Artikel 45.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die ersten Wahlen im Landesteil Lübeck finden gleichzeitig mit den Wahlen zur Kammer im letzten Viertel des Jahres 1924 statt.

Artikel 46.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Handelsskammergesetz in seiner neuen Fassung als „Gesetz, betreffend die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg“ zu veröffentlichen, es in Paragraphen mit fortlaufender Nummerbezeichnung einzuteilen, und an die Stelle der Worte „Handelskammer“ und „Staatsministerium, Departement des Innern“ die Worte „Kammer“ und „Ministerium des Handels“ zu setzen.

Begründung.

Der vorstehende Gesetzentwurf entspricht im wesentlichen einem Beschlusse der 61. Vollversammlung der Handelskammer, gegen dessen gesetzliche Durchführung das Staatsministerium Bedenken nicht zu erheben hat. Die vorgeschlagenen Änderungen des Handelsskammergesetzes betreffen insbesondere das Wahlverfahren (Einteilung der Wahlberechtigten in Gruppen) und das Umlageverfahren (Festsetzung der Beiträge in Hundertteilen des gewerblichen Einkommens nach der Veranlagung zur Gewerbesteuer).

Durch das Gesetz vom 13. März 1923 ist die Zuständigkeit der Handelskammer auf den Landesteil Lüneburg ausgedehnt. In Artikel 1 des Gesetzes ist die Errichtung einer Zweigstelle der Kammer in Cutin vorgesehen, Artikel 2 ermächtigt das Ministerium des Handels, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Der Erlaß dieser Bestimmungen ist, einem Wunsche der beteiligten Gewerbetreibenden im Landesteil Lüneburg entsprechend, bisher unterblieben, da in der Zeit der Inflation die finanziellen Auswirkungen der erforderlichen Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten der Zweigstelle nicht genügend übersehen werden konnten. Da das Handelsskammergesetz zur Durchführung des Beschlusses der Handelskammer eine grundlegende Änderung erfahren muß, hält das Staatsministerium es für zweckmäßig, bei dieser Gelegenheit der Vollständigkeit und Übersichtlichkeit halber die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. März 1923 in das Handelsskammergesetz hineinzuarbeiten und die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze durch entsprechende Ergänzung des Gesetzes gesetzlich festzulegen. Dementsprechend sind die Artikel 1, 2, 24, 42 bis 45 des Gesetzes geändert und die Artikel 41a—f eingefügt.

Im übrigen wird auf die nachstehende Begründung Bezug genommen:

Zu Artikel 1. Die Neufassung trägt der Ausdehnung der Zuständigkeit der Kammer auf den Landesteil Lüneburg Rechnung. Die Bezeichnung „Industrie- und Handelskammer“ ist gewählt, weil sie der gesetzlichen Bestimmung der Kammer, neben den Interessen des Handels auch die der Industrie zu vertreten, besser gerecht wird, und weil auch Preußen durch Verordnung vom 1. April 1924 diese Bezeichnung allgemein für alle Kammern angeführt hat.

Es entspricht der Bestimmung des Gesetzes vom 13. März 1923 und den Wünschen der beteiligten Kreise

im Landesteil Lübeck, die Mindestzahl der im Landesteil Lübeck zu wählenden Kammermitglieder auf 5 festzusetzen.

Zu Artikel 2. Der Absatz 1 bringt in seiner Neufassung den Umfang der Tätigkeit der Kammer klarer zum Ausdruck als bisher. Der Absatz 2 gibt der Kammer einen gesetzlichen Anspruch auf Anhörung bei der Regelung von Fragen, die die Interessen der von ihr vertretenen Kreise berühren. Diese Bestimmung ist auf ausdrücklichen Wunsch der Kammer aufgenommen. Dem Wunsche konnte unbedenklich entsprochen werden. Da die Kammer die gesetzliche Verpflichtung hat, die Interessen des Handels und Gewerbes wahrzunehmen und die Behörden auf dem Gebiete des Handels- und Gewerbeverkehrs zu unterstützen, entspricht es der Billigkeit, ihr ein ihren Pflichten entsprechendes Recht auf Anhörung durch Gesetz zu gewähren.

Zu Artikel 3. Die in Absatz 2 gestrichenen Bestimmungen sind entbehrlich. Es muß der Kammer überlassen bleiben, wie sie den Verkehr mit den von ihr vertretenen Kreisen regeln will, zumal die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen nicht immer durchgeführt werden konnten.

Die Kammer ist bei Aufstellung von Bescheinigungen in vielen Fällen gehalten, sich die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers eidestattlich versichern zu lassen, z. B. bei der Ausstellung von Devisenhandelsbescheinigungen und neuerdings bei Ausstellung von Bescheinigungen zur Erlangung kostenfreier Ausreiseerlaubnisse. Die Entgegennahme eidestattlicher Versicherungen ist ausdrücklich vorgeschrieben für die Ausstellung sogenannter Ursprungszeugnisse im Außenhandelsverkehr. Es erscheint daher zweckmäßig, der Kammer allgemein durch Gesetz die Ermächtigung zur Entgegennahme eidestattlicher Versicherungen zu erteilen, was um so unbedenklicher ist, als die Kammer eine öffentlich-rechtliche Körperschaft behördlichen Charakters ist. Daher der neue Absatz 6.

Zu Artikel 4. Die Einfügung der Bestimmung zu Ziffer 3 ist erfolgt, weil mit der Möglichkeit des Entstehens bergbaulicher Betriebe im Kammerbezirk gerechnet werden muß, deren Beitragspflicht nicht ohne weiteres aus der Bestimmung des Absatz 1 zu folgern ist.

Die Einfügung des Wortes „reinen“ vor den Worten „Reichs- und Staatsbetrieben“ in Absatz 3a ist zur Vermeidung von Zweifeln erforderlich, weil es in neuer Zeit im größeren Umfange gemischte Betriebe gibt, die unter Beteiligung des Staates und der Gemeinden in der Form einer G. m. b. H. oder A.-G. einen Gewerbebetrieb unterhalten (z. B. Staatsmoorgeellschaft, Deutsche Werke A.-G.), deren Beitragspflicht nach Absatz 2 Ziffer 1 begründet ist.

Die Bestimmung, daß Firmen, die im Kammerbezirk mehrere Niederlassungen unterhalten, nur einmal wahlberechtigt sind, ist erforderlich, um Zweifel auszuschließen. Als solche Firmen kommen insbesondere die Banken in Frage, die im Kammerbezirk mehrere Niederlassungen unterhalten. Es liegt kein Grund vor, diesen Firmen der Zahl ihrer Niederlassungen entsprechendes mehrfaches Wahlrecht zu gewähren.

Zu Artikel 5. Die bisherige Bestimmung, daß Frauen, die an sich wahlberechtigt sind, von der Ausübung ihres Wahlrechts ausgeschlossen sind, ist mit den heutigen Anschauungen über die Stellung der Frau im Rechts- und Wirtschaftsleben nicht mehr vereinbar.

Zu Artikel 6. Es hat sich herausgestellt, daß Wahlberechtigte, die mehrere Betriebe vertreten, auch die Möglichkeit haben müssen, für diese verschiedenen Betriebe das Wahlrecht selbst auszuüben. Ein Wahlberechtigter kann beispielsweise als Einzelkaufmann eine Firma führen, zugleich aber auch wahlberechtigtes Vorstandsmitglied einer A.-G. sein. Er muß in diesem Falle für beide Firmen sein Wahlrecht selbst ausüben können.

Zu Artikel 8. Nach der bisherigen Bestimmung konnten von der Kammer nur solche Persönlichkeiten zugewählt werden, die das passive Wahlrecht zur Kammer nicht mehr besaßen. Es kann aber sehr erwünscht sein, insbesondere dann, wenn ein Gewerbebezweig, dessen Interessen von der Kammer wahrzunehmen sind, in der Kammer aber überhaupt nicht vertreten ist, Personen zuzuwählen, die an sich wählbar waren, aber nicht gewählt worden sind. Die qualifizierte Mehrheit für die Zuwahl ist vorgeschrieben, um einen Mißbrauch und die Majorisierung einer einzelnen Gruppe nach Möglichkeit zu verhindern. Unter diesen Umständen erscheint es auch unbedenklich, die Zahl der zuzuwählenden Mitglieder zu erhöhen.

Zu Artikel 10. Die Bildung von Wahlgruppen ist sowohl in den beiden Entwürfen des Reichshandelskammerrahmengesetzes vorgesehen, wie auch praktisch in den meisten Ländern durchgeführt, die sich ein neues Handelskammergesetz gegeben haben. In Aussicht genommen ist die Bildung von drei Gruppen: Kleinhandel, Großhandel und Industrie. Zweck der Gruppeneinteilung ist, jeder Gruppe die nach ihrer Bedeutung zukommende Zahl der Sitze zu gewährleisten. Bisher war nach Absatz 3 des Artikels 10 eine Einteilung der Wahlberechtigten in 2 oder mehrere Abteilungen nach Maßgabe ihres Einkommens zulässig. Die Einteilung nach Gruppen verdient den Vorzug.

Die Bestimmung, daß die Wahlen in einem Wahlgange vorzunehmen sind, ist nach Einführung der Gruppenwahl nicht mehr durchführbar. Die Vorschrift, daß jeder Wähler nur eine Stimme hat, ist des besseren Zusammenhanges halber in Artikel 14 aufgenommen.

Zu Artikel 14. Das bisherige Wahlverfahren war sehr umständlich. Bei der Einteilung der Wahlberechtigten in 3 Gruppen würde es noch unerträglicher sein. Es empfiehlt sich daher, statt der absoluten eine einfache Stimmenmehrheit vorzuschreiben, umsomehr, als dieses auch in anderen Handelskammergesetzen der Fall ist.

Zu Artikel 18. Die bisherige Bestimmung in Artikel 18 des Gesetzes, nach der die Mitglieder auf 6 Jahre gewählt wurden, und alle 3 Jahre die Hälfte auszuscheiden hatte, hat praktisch keine Bedeutung gehabt und wird sie für die Folge auch nicht haben. Der Zweck dieser Bestimmung war, dafür zu sorgen, daß stets die Hälfte der Mitglieder der Kammer auf weitere 3 Jahre erhalten blieb, damit eine gewisse Stetigkeit in der Tätigkeit der Handelskammer ge-

währleistet wurde. Der neue Vorschlag geht von der Erfahrung aus, daß bei den Neuwahlen zur Kammer ein starker Prozentsatz der bisher gewählten Mitglieder wiedergewählt wurde. Bei der vorgesehenen Gruppeneinteilung wird dieses in erhöhtem Maße der Fall sein, weil die leitenden Persönlichkeiten der den Gruppen entsprechenden Verbände von diesen für die Kammerwahlen in Vorschlag gebracht werden. Es bestehen demnach keine Bedenken, sämtliche Mitglieder auf 3 Jahre zu wählen, und alle ausscheiden zu lassen, da die Stetigkeit in der Geschäftsführung der Kammer gesichert erscheint. Außerdem würden bei Ausscheiden eines Teiles der Mitglieder große Schwierigkeiten dadurch entstehen, daß die Ausscheidenden nach einem bestimmten Prozentsatz aus den einzelnen Gruppen genommen werden müßten. Das ganze Verfahren würde außerordentlich schwerfällig sein, ohne daß es praktisch von großer Bedeutung wäre.

Zu Artikel 19. Es muß dem Beschluß der Kammer überlassen bleiben, ob und in welcher Weise für ein ausscheidendes Mitglied Ersatzwahlen stattzufinden haben.

Zu Artikel 20. Die Änderung ist notwendig, weil nach dem Sinne des Artikels 20 die Mitgliedschaft ohne weiteres erlöschen soll, wenn der betreffende Umstand eingetreten ist. Die Kammer hat daher nur darüber zu befinden, ob dieser Umstand eingetreten ist, während nach der bisherigen Fassung angenommen werden konnte, daß die Beschlusfassung sich auf das Erlöschen der Mitgliedschaft beziehen sollte, unabhängig davon, ob der betreffende Umstand eingetreten ist oder nicht.

Zu Artikel 23. Die Bestimmungen dieses Artikels mußten in Einklang gebracht werden mit § 39 des Gesetzes, betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Zu Artikel 24. Die Wahl von Stellvertretern für die im Landesteil Lübeck gewählten Kammermitglieder ist mit Rücksicht auf die Errichtung einer Zweigstelle in Cutin vorgeschrieben (vgl. die Bestimmung des neuen Artikels 41a Abs. 1 Satz 2). Es muß der Kammer überlassen bleiben, ob auch im übrigen Kammerbezirk Stellvertreter gewählt werden sollen. Die Kammer wird auf Grund der gemachten Erfahrungen vorerst von der Wahl von Stellvertretern absehen.

Zu Artikel 25. Die Bestimmungen des Absatzes 2 und 3 erscheinen entbehrlich, sie waren z. Zt. der Errichtung der Kammer im Jahre 1900 von Bedeutung, sind aber jetzt mit dem Selbstverwaltungsrecht der Kammer nicht vereinbar.

Zu Artikel 26. Die Fassung des Absatzes 1 entspricht einer von der Kammer bisher geübten Praxis.

Zu Artikel 28. Die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erfolgt am Wohnsitz des Steuerpflichtigen. Diese Bestimmung bringt es mit sich, daß die Handelskammer bezüglich derjenigen Beitragspflichtigen, die ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung im Bezirke eines außerhalb des Kammerbezirks befindlichen Finanzamts haben, wegen der Veranlagung des Einkommens zur Steuer zeitraubende Anfragen bei diesen Finanz-

ämtern halten muß, die zu großen Unzuträglichkeiten geführt haben. So muß beispielsweise das Einkommen der Zweigniederlassungen der Darmstädter und Nationalbank in Oldenburg, Delmenhorst und Bechta bei dem zuständigen Finanzamt in Berlin, dem Sitz der Hauptniederlassung, erfragt werden. Die Erledigung dieser Anfrage hat bisher 2—3 Monate gedauert. Hat eine offene Handelsgesellschaft beispielsweise in Delmenhorst ihren Sitz und wohnt der eine Mitinhaber in Delmenhorst und der andere in Bremen, so ist bezüglich des in Bremen wohnenden Inhabers eine Anfrage beim Finanzamt in Bremen erforderlich. Bei der Zugrundelegung des zur Gewerbesteuer veranlagten Einkommens kommen diese Feststellungen in Fortfall, da die Gewerbesteuer im Sitze des einzelnen Betriebes veranlagt wird.

Da damit zu rechnen ist, daß eine Veranlagung zur Gewerbesteuer nicht stattfindet (beispielsweise wegen Aufhebung dieser Steuer), so muß der Kammer die Möglichkeit gegeben werden, die Veranlagung zur Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zugrunde zu legen.

Zu Artikel 30. Es wird vorgeschlagen, der Berechnung der Beiträge statt der Steuer, wie bisher, das Einkommen als solches zugrunde zu legen, wegen der in den Steuergesetzen vorgesehenen starken Staffelung der Steuer. Diese Staffelung ist besonders auffallend bei der Reicheinkommensteuer, bei der eine Steigerung bis zu 65 % des Einkommens vorgesehen ist, während die alte oldenburgische Einkommensteuer höchstens bis zu 5 % ging. Bei der oldenburgischen Gewerbesteuer ist diese Staffelung allerdings bedeutend geringer, um so unbedenklicher ist hier die Zugrundelegung des gewerblichen Einkommens statt der Gewerbesteuer.

Nach der bisherigen Gesetzbestimmung war die Kammer befugt, die Beiträge bis zu 5 % der Steuer ohne vorherige Genehmigung des Ministeriums festzusetzen. Da nunmehr das gewerbliche Einkommen der Berechnung der Beiträge zugrunde gelegt werden soll, muß der zulässige Höchstsatz in Prozenten des Einkommens ausgedrückt werden. Der von der Kammer vorgeschlagene Satz von $\frac{1}{4}$ % des Einkommens erscheint angemessen. $\frac{1}{4}$ % bedeuten bei einem Einkommen von 3000 bzw. 5000 bzw. 10 000 M einen Beitrag von 22,50 bzw. 37,50 bzw. 75 M.

Hatte bei dem Beitragspflichtigen eine Veranlagung nicht stattgefunden, so wurde bisher ein fester Beitrag ohne Rücksicht auf die Größe des Umfangs seines Betriebes festgesetzt. Es ist mit Rücksicht auf die Leistungen der übrigen Beitragspflichtigen gerechter, den Beitrag nach Art und Umfang des Betriebes auf Grund einer Schätzung des Einkommens durch einen Sonderausschuß festzusetzen. Diese Regelung ist deshalb unbedenklich, weil dem Beitragspflichtigen gegen die Festsetzung des Beitrages drei Rechtsmittel (Einspruch, Beschwerde und Klage beim Oberverwaltungsgericht) gegeben sind.

Es kann sich als zweckmäßig herausstellen, die Einkommen in Gruppen einzuteilen und für jede Gruppe einen festen Beitrag festzusetzen, wie dieses in dem dem Landtage vorliegenden Gesetzentwurfe, betr. die Erhebung einer Um-

lage zur Handelskammer für das Jahr 1924 (Anlage 55) vorgesehen ist, daher die Bestimmung des letzten Absatzes.

Zu Artikel 32. In Absatz 5 war, um Zweifel auszuschließen, zum Ausdruck zu bringen, daß der Einspruch im Falle des Artikels 30 Abs. 3 auch dann zulässig ist, wenn er sich gegen die von dem Ausschuß festgesetzte Höhe des Einkommens richtet.

Zu Artikel 35. Es muß die Möglichkeit gewährt werden, daß aus jeder der drei Wahlgruppen ein Vorsitzender oder ein stellvertretender Vorsitzender gewählt werden kann. In anderen Handelskammerbezirken wird es ebenso gehandhabt.

Die Beeidigung des Geschäftsführers ist notwendig, einmal wegen der häufig vertraulichen Sachen, die ihm von den Behörden zugehen, dann auch wegen der Amtshandlungen, die er in seinem Dienste vornimmt, und endlich, weil in dringenden Fällen der Vorsitzende oder ein Stellvertreter desselben nicht immer zu erreichen ist.

Zu Artikel 38. Es muß der Kammer die Möglichkeit, auch Nichtmitglieder in die Ausschüsse zu wählen, vorbehalten werden, mit Rücksicht auf die Berufsstände, die bislang in der Kammer nicht vertreten sind, deren Interessen aber in Zukunft von der Kammer wahrgenommen werden sollen, z. B. das Gastwirtsgewerbe, die Apotheker usw.

Zu Artikel 40. Es erscheint zweckmäßig, die Bestimmung, daß Urkunden auch von einem Mitgliede der Kammer mit zu unterzeichnen sind, zu streichen, da sie in der Praxis nicht durchgeführt worden ist und auch nicht durchgeführt werden kann.

Zu Artikel 41a—41f. Die Bestimmungen der Artikel 41a bis 41f betreffen die Einrichtung einer Zweigstelle der Kammer in Cutin. Sie haben im wesentlichen die Zustimmung der beteiligten Handels- und Gewerbetreibende im Landesteil Lübeck und der Handelskammer gefunden.

Der Entwurf geht davon aus, daß die Zweigstelle in Cutin an sich nur ein Organ der Handelskammer ist. Diese ihre Stellung entsprechend ist ihr Aufgabekreis beschränkt. Zur Stellung von Anträgen und Erstattung von Gutachten, die sich auf den Handels- und Gewerbeverkehr im allgemeinen beziehen, ist grundsätzlich nur die Kammer befugt. Die Aufgabe der Zweigstelle ist in erster Linie der Kammer und den Behörden gegenüber die besonderen Interessen des Landesteils Lübeck zu vertreten und den Verkehr mit der Kammer zu vermitteln.

Andererseits muß der Zweigstelle, namentlich in vermögensrechtlicher Beziehung, eine größere Selbständigkeit verliehen werden, daher die Bestimmung, daß die Zweigstelle über den erforderlichen Kostenaufwand zu beschließen und ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig zu ordnen hat. Die Beiträge der Beitragspflichtigen im Landesteil Lübeck können selbständig von der Zweigstelle festgesetzt, eingezogen und zur Deckung der besonderen Kosten der Zweigstelle verwendet werden. Als besondere Kosten der Zweigstelle kommen insbesondere in Frage die Kosten für die Unterhaltung einer Geschäftsstelle, Porto und Papierkosten, Entschädigung der Mitglieder der Zweigstelle für die Teilnahme an Sitzungen

und Reisen, Befoldung eines Geschäftsführers und etwaiger Hilfskräfte und dgl.

Da den beteiligten Kreisen im Landesteil Lübeck versprochen worden ist, daß sie nicht zu höheren Beiträgen herangezogen werden sollten, wie die Beitragspflichtigen im Landesteil Oldenburg, die Zweigstelle daher nicht höhere Beiträge als im Landesteil Oldenburg festsetzen kann, muß ein etwaiger Fehlbetrag durch einen Staatszuschuß gedeckt werden, was auch im Gesetz vom 13. März 1923 vorgesehen war. Andererseits hat die Kammer die allgemeinen Kosten, die durch die Ausdehnung ihrer Zuständigkeit auf den Landesteil entstehen, zu tragen, insbesondere die Kosten der Verwaltung am Sitze der Kammer in Oldenburg (Geschäftsunkosten, Befoldung der Beamten und Angestellten, Reiseentschädigung der Mitglieder der Kammer aus dem Landesteil Lübeck bei der Teilnahme an Vollsitzungen usw.). Aus diesen Gründen muß sowohl dem Staate als auch der Kammer ein gewisser Einfluß auf die Geschäftsführung der Zweigstelle gewährt werden, daher die Bestimmungen, daß der Haushaltsplan vom Ministerium des Handels zu genehmigen ist (während der Haushaltsplan der Kammer dem Ministerium nur mitzuteilen ist), und daß die Einstellung eines Geschäftsführers nur mit Zustimmung des Ministeriums des Handels und der Kammer erfolgen darf.

Nach Artikel 41e ist den Mitgliedern der Zweigstelle das Recht gegeben, sich an allen Ausschusssitzungen der Kammer zu beteiligen, um eine möglichst enge Fühlungnahme zwischen der Kammer und dem Landesteil Lübeck herzustellen.

Zu Artikel 43. Die Änderung ist erforderlich mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 39 des Gesetzes, betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Zu Artikel 45. Die Errichtung der Zweigstelle kann erst erfolgen, wenn im Landesteil Lübeck die Wahlen zur Kammer erfolgt sind. Diese sollen gleichzeitig mit den im letzten Viertel dieses Jahres vorzunehmenden Wahlen im Landesteil Oldenburg stattfinden. Die Kammer wird aber, wie bisher, auch bis dahin für die Interessen des Handels und Gewerbes im Landesteil Lübeck tätig werden. Im Landesteil Lübeck hat sich ein Ausschuß gebildet, der schon jetzt die Verbindung mit der Kammer aufrecht erhält und das zur Errichtung der Zweigstelle erforderliche in die Wege leitet.

Zu Artikel 46. Es ist zweckmäßig, den Wortlaut des Gesetzes in seiner neuen Fassung bekanntzugeben. Bei dieser Gelegenheit soll das Gesetz in Paragraphen eingeteilt und überall dort, wo im Gesetz die Worte „Handelskammer“ und „Staatsministerium, Departement des Innern“ vorkommen, sollen an deren Stelle die Worte „Kammer“ und „Ministerium des Handels“ treten.

Anlage 66.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Die auf Grund von §§ 26 ff. der 3. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 und in Gemäßheit des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg wegen vorläufiger Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz vom 15. April 1924 am 25. April 1924 erlassene Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betr. die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, verliert mit dem 30. Juni 1924 ihre Wirksamkeit. Die in der genannten Reichsverordnung vorgeschriebene Besteuerung des bebauten Grundbesitzes ist nach den deshalb mit dem Landtage gepflogenen Verhandlungen durch Erlaß eines Gesetzes weiter zu beordnen. Für dieses Gesetz wird hierneben ein Entwurf mit Begründung vorgelegt.

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle dem anliegenden Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 15. Mai 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs und des Aufwandes, der durch die Erfüllung der gemäß § 42 Abs. 1 der dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (RGBl. S. 74) zu selbständiger Regelung überlassenen

Aufgaben erwächst, sowie zur Förderung des Wohnungsbaues wird eine Steuer von den Gebäuden, die vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind, und von den Neubauten und den durch Um- oder Einbauten neuerschaffenen Gebäudeteilen, die nach dem 1. Juli 1918 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt und bezugsfertig geworden sind, für die Zeit vom 1. Juli 1924 bis 31. März 1925 nach Maßgabe folgender Bestimmungen erhoben.

§ 2.

Steuerpflichtig ist, wer zu Beginn des Steuerjahres Eigentümer des Gebäudes ist. Eigentümer zur gesamten Hand und Miteigentümer haften als Gesamtschuldner. Im Falle eines Erbbaurechts tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Tritt im Laufe des Steuerjahres ein Eigentumswechsel ein, so ist auch jeder spätere Eigentümer steuerpflichtig. Die Steuer haftet auf dem Gebäude.

§ 3.

Für die Vertretung, Vollmacht und Haftung bei Erfüllung der nach diesem Gesetze dem Steuerpflichtigen obliegenden Verpflichtungen finden die Vorschriften der §§ 83 bis 100 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Finanzamtes die Steuerbehörde tritt.

§ 4.

Die Steuer wird nach dem Versicherungswert des Gebäudes berechnet, mit dem es für das Jahr 1914 im Register der Landesbrandkasse eingetragen ist. Auf später errichtete oder veränderte Gebäude findet die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Satz 2 des dritten Landesbrandkassen-Steuerungsgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 15. Dezember 1923 (GBl. Band XLII. S. 935) Anwendung. Hat eine Berichtigung des Versicherungswertes auf Grund des § 36 des Gesetzes vom 28. April 1910, betr. die Oldenburgische Brandkasse (GBl. Band XXXVII. S. 525) stattgefunden oder findet fernerhin eine solche statt, so ist der berichtigte Versicherungswert der Berechnung der Steuer zugrunde zu legen, soweit er vor Beginn des Steuerjahres im Register der Landesbrandkasse eingetragen war.

§ 5.

Gebäude, die bei der Landesbrandkasse nicht versichert sind, werden unter entsprechender Anwendung der Grundsätze, die für die Wertermittlung der bei der Landesbrandkasse versicherten Gebäude maßgebend sind, nach dem für das Jahr 1914 ermittelten Werte veranlagt. Die näheren Anordnungen können vom Ministerium der Finanzen erlassen werden.

§ 6.

Von der Steuer bleiben befreit:

1. die im Eigentum des Reiches stehenden Gebäude;
2. die für öffentliche Zwecke bestimmten Gebäude des Staates, der Gemeinden oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
3. Konsulatsgebäude, die im Eigentum des Entsendestaates stehen und von ihm im Konsulatsdienst benutzt werden, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird;

4. zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude sowie wissenschaftliche Forschungsinstitute und Museen;
5. Gebäude, die religiösen Zwecken oder kirchlicher Arbeit dienen;
6. als Armen-, Waisen- oder öffentliche Krankenhäuser benutzte Gebäude;
7. Gebäude, die den Zwecken eines die Volkswohlfahrt fördernden Unternehmens dienen, das auf gemeinnütziger Grundlage betrieben oder unterhalten wird.

Liegen nur für einen Teil des Gebäudes die vorstehend genannten Voraussetzungen vor, so bezieht sich die Befreiung oder die Ermäßigung nur auf diesen Teil.

§ 7.

Soweit vor dem 14. Februar 1924 auf einem bebauten Grundstück eine privatrechtliche wertbeständige Last gemäß der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1923 (RGBl. Teil I, S. 231) oder dem Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (RGBl. Teil I, S. 407) eingetragen ist, vermindert sich auf Antrag die Steuer um den Wert der aus der Last sich ergebenden laufenden Geldverpflichtung. Das Gleiche gilt für die auf Grund des Gesetzes über das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betr. schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner vom 23. Juni 1923 (RGBl. Teil II, S. 284) aus der Umwandlung einer schweizerischen Goldhypothek entstandenen Frankengrundschulden. Zu den laufenden Geldverpflichtungen gehören in diesem Falle auch Tilgungsbeträge, die zur Abtragung der Frankengrundschuld angesammelt werden. Das Ministerium der Finanzen kann nähere Bestimmungen darüber treffen, in welcher Höhe Tilgungen als angemessen anzusehen sind. Soweit eine nicht wertbeständige privatrechtliche Last aufgewertet ist, vermindert sich auf Antrag die Steuer um den Wert der aus einer Aufwertung bis zu 15 v. H. des Nennbetrages in Goldmark sich ergebenden laufenden Geldverpflichtungen; dies gilt nicht, soweit die Verpflichtungen den im § 5 Abs. 2 der dritten Steuernotverordnung vorgesehenen Zinsbetrag übersteigen.

Ruhen auf einem Grundstück andere als die im Abs. 1 bezeichneten privatrechtlichen Lasten, so bestimmt das Staatsministerium, ob und inwieweit der Geldwert der laufenden Verpflichtungen auf die Steuer angerechnet werden kann.

Falls die privatrechtliche Last zugleich auf einer Grundfläche ruht, die größer als 1 ha ist, so wird der Geldwert der abzugsfähigen laufenden Verpflichtungen nur mit demjenigen Teil auf die Steuer angerechnet, der dem Verhältnis des Brandkassenversicherungswertes des Gebäudes zum Gesamtwerte des Grundstücks entspricht. Die Anrechnung erfolgt nur auf Antrag. Die näheren Bestimmungen über die Ermittlung des Gesamtwertes des Grundstücks erläßt das Ministerium der Finanzen.

Für den Fall, daß die gesetzliche Miete 70 v. H. der Friedensmiete übersteigt, vermindert sich auf Antrag des

Eigentümers die Steuer im Verhältnis des Wertes seines Eigenkapitals zum Gesamtwerte des Grundstücks, wobei der Betrag des Eigenkapitals um $\frac{1}{4}$ zu kürzen ist. Dem Antrage ist insoweit nicht zu entsprechen, als der Betrag der Steuer gegenüber dem Zustand bei einer 70prozentigen Friedensmiete gekürzt werden würde. Für die Berechnung des Gesamtwertes und des Eigenkapitals ist der Stand vom 1. Juli 1914 maßgebend oder bei späterer Fertigstellung des Gebäudes der Stand im Zeitpunkt der Fertigstellung.

Bei Grundstücken, die zu dem im vorstehenden Absatz bezeichneten Zeitpunkt entweder unbelastet waren oder deren dingliche privatrechtliche Belastung nicht mehr als 20 v. H. des Gesamtwertes betrug, ist der Betrag der Steuer auf Antrag des Eigentümers unabhängig von der Überschreitung der 70prozentigen Friedensmiete soweit herabzusetzen, daß er nicht mehr als $\frac{9}{100}$ des Brandkassenversicherungswertes ausmacht.

§ 8.

Die Steuer beträgt für den Zeitraum vom 1. Juli 1924 bis 31. März 1925 1,125 % des nach den §§ 4 und 5 ermittelten Wertes. Die Steuer ist nach näherer Bestimmung des Ministeriums der Finanzen zu entrichten.

§ 9.

Die Steuer wird auf Grund der Register der Landesbrandkasse von der Steuerbehörde festgesetzt.

Steuerbehörde ist das Amt, für die Städte I. Klasse der Stadtmagistrat.

§ 10.

Auf die Ermittlungen und für die Festsetzung der Steuer finden die Vorschriften der §§ 162—216 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung. An die Stelle des Finanzamtes tritt die Steuerbehörde, an die Stelle des Landesfinanzamtes und des Reichsministers der Finanzen das Ministerium der Finanzen, an die Stelle des Reichsfinanzhofes das Oberverwaltungsgericht. Steuerzuschläge gemäß § 170 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung fließen in die Landeskasse. Der Steuerbescheid ist schriftlich und bei mehrfachem Gebäudebesitz für die selbständig benutzten einzelnen Gebäude getrennt zu erteilen.

§ 11.

Gegen Steuerbescheide auf Grund dieser Verordnung ist binnen 14 Tagen nach Zuteilung Einspruch bei der Steuerbehörde zulässig. Gegen deren Entscheidung findet das Verwaltungstreitverfahren statt.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Steuer nicht aufgehalten. Die Steuerbehörde kann jedoch, geeignetenfalls gegen Sicherheitsleistung, die Vollziehung aussetzen. Nach Beendigung des Verfahrens werden etwa zuviel gezahlte Steuerbeträge zurückerstattet, zu wenig gezahlte nachgehoben.

§ 12.

Die Steuer kann bei Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe vom Ministerium der Finanzen ermäßigt, erlassen oder zurückerstattet werden.

§ 13.

Die durch die Veranlagung und Erhebung der Steuer entstehenden besonderen Kosten trägt die Landeskasse. Bei der Einlegung von Rechtsmitteln gelten hinsichtlich der Kostentragung die §§ 285 und 286 der Reichsabgabenordnung.

§ 14.

Der Steuerpflichtige, der eine Steuerhinterziehung (§ 359 der Reichsabgabenordnung) begeht oder zu begehen versucht, wird mit einer Geldstrafe bis zum fünffachen Betrage der Abgabe, die er hinterzogen hat oder hinterziehen wollte, bestraft.

§ 15.

Soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, erläßt das Ministerium der Finanzen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Begründung.

Der Entwurf entspricht im wesentlichen der Verordnung vom 15. April 1924. Insbesondere sieht er die Berechnung der Steuer nach dem Versicherungswert der Gebäude bei der Landesbrandkasse vor, wie dies in jener Verordnung und schon früher im Wohnungsbausteuer-Gesetz vom 8. Juni 1921 der Fall war. Eine andere Art der Veranlagung ist nach den gegenwärtigen Verhältnissen nicht wohl möglich. Eine besondere Veranlagung würde einen zu großen Aufwand an Zeit und Kosten veranlassen, und die sonst noch in Frage kommende Umlegung nach der Gebäudesteuer ist nicht angängig, weil die Ansätze dieser Steuer auf veralteten und in verschiedenem Maße unzutreffend gewordenen Einschätzungen der Gebäude beruhen. Ihre Benutzung würde zu einer ganz ungleichmäßigen und nicht angemessenen Verteilung der Belastung auf die einzelnen Bezirke des Landesteils und innerhalb der einzelnen Bezirke führen.

Daß bei der Berechnung nach dem Brandkassenwert die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude nicht ausgeschlossen werden können und daß hierdurch die verschiedenen Bezirke möglicherweise nicht ganz gleichmäßig belastet werden mögen, kann um so eher hingenommen werden, als der größere Teil der Steuer den Gemeinden überwiesen wird, und hier ebenso wie beim Staate die Grundsteuerpflichtigen entlastet, die beim Fehlen anderer Quellen den Ausfall im wesentlichen ihrerseits zu decken hätten.

Als Abgabe sollen während der Laufzeit des Gesetzes, d. h. vom 1. Juli 1924 bis 31. März 1925 von der Friedensmiete 25 v. H. erhoben werden, gegenüber 10 v. H. nach der gegenwärtig geltenden Verordnung. Dies ist durch eine Erhöhung der gesetzlichen Miete auszugleichen, die zurzeit mit 50 % der Friedensmiete festgesetzt und auf etwa 65 % zu steigern ist. Eine solche Erhöhung entspricht den Vorschriften der 3. Steuernotverordnung in § 27 Abs. 3 und § 28 Abs. 2 und 4, wo vorausgesetzt wird, daß die gesetzliche Miete den Betrag von 70 % der Friedensmiete erreicht und übersteigt.

Da 10% Friedensmiete einem Jahresbetrag von 6‰ des Brandkassenwertes entspricht, so beträgt die Steuer für den Zeitraum des Gesetzes von ¼ Jahren bei dem Steuersatz von 25 % der Friedensmiete 11,25‰ des Brandkassenwertes und gibt einen Ertrag von 5 625 000 Goldmark, also zusammen mit den aus der geltenden Verordnung zu erwartenden 750 000 Goldmark im ganzen 6 375 000 Goldmark. Hiervon fließen nach dem gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines neuen Finanzausgleichsgesetzes sechs Zehntel, also 3 825 000 Goldmark den Gemeinden zu, während der Rest mit 2 550 000 Goldmark der Staatskasse verbleibt und zur Deckung des noch vorhandenen Fehlbetrages herangezogen wird. Die in § 26 Abs. 2 und § 29 der 3. Steuernotverordnung vorgesehene Verwendung eines Zehntels der Abgabe zu Wohnbauzwecken kann auf sich beruhen, da im Voranschlag der Landeskasse bereits ein höherer Betrag mit der gleichen Bestimmung ausgeworfen ist.

Im übrigen entspricht der Entwurf mit wenigen Ergänzungen der geltenden Verordnung vom 25. April 1924, die ihrerseits dem Wohnbausteuergesetz vom 9. Juni 1921 eng angepaßt ist. § 7 Abs. 4 und 5 beruhen auf den verpflichtenden Bestimmungen des § 28 Abs. 4 und 5 der 3. Steuernotverordnung.

Anlage 67.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Erhebung eines Zuschlags zu den Gebühren in Verwaltungssachen für das Jahr 1924, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen,

dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Oldenburg, den 16. Mai 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Erhebung eines Zuschlags zu den Gebühren in Verwaltungssachen für das Jahr 1924.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Birkenfeld, was folgt:

Artikel 1.

Für das Rechnungsjahr 1924 wird zu den auf Grund des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen vom 2. Januar 1873 und der Verordnung vom 10. Dezember 1923 zu erhebenden Verwaltungsgebühren ein Zuschlag von 50 % erhoben.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1924 in Kraft.

Begründung.

Bei der Aufstellung des Voranschlags für den Landesteil Birkenfeld für das Jahr 1924 war infolge des Fehlens der Haupteinnahmequelle aus den Forsten, die beschlagnahmt

sind, die Regierung genötigt, andere Einnahmen tunlichst zu schaffen. Es wurde deshalb eine vorübergehende Erhöhung aller Sporteln ins Auge gefaßt. Da aber die Gerichtssporteln zum wesentlichen Teil auf Reichsgesetz beruhen, mußte von einer Änderung derselben ganz abgesehen werden. Es blieben noch die Vermessungsgebühren, welche im Verordnungswege um 100 % erhöht werden; sowie die Verwaltungsgebühren. Letztere sollen um 50 % erhöht werden für das laufende Rechnungsjahr. Eine solche Erhöhung erschien der Staatsregierung angängig und tragbar.

Der Landesausschuß hat dem Entwurf gutachtlich zugestimmt.

Aus der Steigerung der Verwaltungsgebühren wird eine Mehr-Einnahme von 6500,— Goldmark erwartet. Dieser Betrag ist bereits im Voranschlag zu § 7 mit berücksichtigt.

Auszug

aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Landesausschusses des Landesteils Birkenfeld.

3. öffentliche Sitzung.

Geschehen zu Birkenfeld am 2. April 1924.

Anwesend:

a) seitens der Regierung:

1. Regierungspresident Dörr,
2. Regierungsamtmann Schley,
3. Rechnungsrat Schleich,
4. Landesökonomierat Thomas;

b) vom Landesausschuß:

sämtliche Mitglieder;

c) Regierungsobersekretär Schug als Protokollführer.

Der Vorsitzende des Landesausschusses Purper eröffnet um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr die Sitzung.

Hierauf wird in die beschließende Beratung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Landesteils Birkenfeld für das Jahr 1924 eingetreten.

Einnahmen:

§ 1 — — — — —

Zu § 7 stellte die Regierung den Antrag auf Erhöhung der Sporteln der Verwaltungsbehörden um 50 %.

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen und dem § 7 zugestimmt.

Den §§ 8—12 wurde einstimmig zugestimmt.

Zur Beglaubigung:

gez. Purper. Faber. Forster. Schug.

Anlage 68.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage legt das Staatsministerium in der Anlage die „Vorläufigen Bestimmungen über die Verwendung der Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues im Jahre 1924/25“ unter Bezugnahme auf das Ersuchen des Landtages vom 9. April 1924 vor.

Oldenburg, den 15. Mai 1924

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.

Vorläufige Bestimmungen

über die Verwendung der Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues im Jahre 1924/25.

I. Allgemeine Darlehen.

1.

Zu den Kosten der Herstellung neuer Wohnungen werden allgemeine Darlehen gewährt an wirtschaftlich Schwache, die nicht imstande sind, ohne diese Beihilfe ein Haus zu errichten. In erster Linie berücksichtigt werden außer Bediensteten des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände kinderreiche Familien sowie solche Gemeinden, Genossenschaften und andere Darlehnsnehmer, die sich verpflichten, die Wohnungen für die genannten Beamten oder für kinderreiche Familien bereitzustellen.

Die Wohnungen dürfen in ihrer Größe, ihrer Ausstattung und ihren Gesamtkosten bescheidene Anforderungen nicht überschreiten.

2.

Die Darlehen sollen grundsätzlich nicht gewährt werden:

- a) für Behelfs- und Notwohnungen;
- b) für Wohnungen, die private Arbeitgeber für ihre Arbeiter und Angestellten errichten (Werkwohnungen);

- c) für Landarbeiter- und Ansiedlerwohnungen, solange der Bau dieser Wohnungen mit anderen Mitteln gefördert wird.

Bei Wohnungen, die nach ihrer Lage in erster Linie Arbeitern und Angestellten bestimmter Arbeitgeber zugute kommen, kann die Bewilligung des Darlehens davon abhängig gemacht werden, daß die Arbeitgeber Darlehen in derselben Höhe hergeben.

3.

Die Höhe des Darlehens beträgt für jede Wohnung:

- a) bei einem Einfamilienhaus höchstens 4000 Goldmark;
b) bei einem Mehrfamilienhaus höchstens 3500 Goldmark.

Das Darlehen soll $\frac{1}{4}$ der Gesamtherstellungskosten mit Einschluß des Grunderwerbs nicht übersteigen.

Bei Feststellung der Gesamtherstellungskosten, die durch das Amt (Stadtmagistrat) zu erfolgen hat, darf nur der unerläßlich notwendige Aufwand eingesetzt werden. Bei Bauten, für die Holz zu Vorzugspreisen aus staatlichen Forsten geliefert wird, ist die hierdurch bereits geleistete Beihilfe zu berücksichtigen.

Die endgültige Feststellung der Gesamtherstellungskosten hat nach Vollendung des Bauvorhabens vor Auszahlung des Restes des Darlehens zu erfolgen.

4.

Das Darlehen ist mit jährlich 5 % zu verzinsen und vom 1. April 1926 an mit 1 % unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu amortisieren. Im ganzen sind also im Jahr 6 % zu zahlen. Bei allgemein fallendem Zinsfuß kann eine Ermäßigung eintreten. Die Zahlungen sind wertbeständig zu leisten und erfolgen halbjährlich am 1. April und 1. Oktober.

Soweit das Darlehen innerhalb der in Ziffer 8 Abs. 3 bestimmten Frist nicht für den Wohnungsbau verwandt wird, erhöhen sich die zu zahlenden Zinsen auf jährlich 10% über Reichsbankdiskont.

5.

Das Darlehen ist sofort wertbeständig zurückzuzahlen, wenn der errichtete Neubau zu anderen als Wohnzwecken benutzt oder ohne Zustimmung der für den Beihilfebescheid zuständigen Behörde veräußert wird.

6.

Zur Sicherung des Darlehens nebst Zinsen und Abtragung ist auf dem Baugrundstück eine wertbeständige Hypothek in Feingold zugunsten des Oldenburgischen Staates einzutragen. Der Hypothek dürfen im Range nur Belastungen in Höhe des Unterschieds zwischen den Gesamtherstellungskosten und dem Darlehen (einschließlich eines etwa gewährten Arbeitgeberdarlehens) vorangehen.

An Grundstücken der Gemeinden (Gemeindeverbände) und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften kann von der Bestellung der Hypothek abgesehen werden.

Wenn Gemeinden (Gemeindeverbände) und gemeinnützige Siedlungsgesellschaften, in deren Eigentum die

Bauten nur vorübergehend bleiben sollen, die Bauherren sind, genügt es, daß eine schriftliche Versicherung abgegeben wird, wonach die Eintragung der Beihilfshypothek bei Auflassung des Grundstücks an den Einzelanwärter erfolgen wird.

7.

Für die Fälle der Ziffer 5 ist zugleich ein Ankaufsrecht zugunsten des Oldenburgischen Staates zu vereinbaren. Das Ankaufsrecht ist durch Eintragung einer Vormerkung auf Auflassung im Grundbuch für die Zeit von 30 Jahren vom Tage der Eintragung an dinglich zu sichern.

Der Ankaufspreis ist in folgender Weise festzustellen: Zugrundegelegt wird der gemeine Wert des Grundstücks zur Zeit der Ausübung des Ankaufsrechts. Dieser Wert ist im Verhältnis des Darlehens zu den Aufwendungen des Eigentümers einschließlich solcher für dauernde Verbesserungen und einschließlich der Abzahlungen auf das Darlehen zu teilen. Als Ankaufspreis gilt der hiernach auf den Eigentümer entfallende Anteil des gemeinen Wertes des Grundstücks.

8.

Für die Zins- und Rückzahlungen gelten die für die Staatliche Kreditanstalt aufgestellten Bedingungen. Das Darlehen kann jedoch jederzeit auch in Teilzahlungen wertbeständig zurückgezahlt werden.

9.

Das Darlehen ist bei der Gemeindebehörde unter Benutzung des vorgeschriebenen Fragebogens zu beantragen.

Der Antrag ist vom Gemeindevorstand nach Prüfung dem Amte mit Stellungnahme vorzulegen.

Das Amt (Stadtmagistrat der Städte I. Klasse) entscheidet über den Antrag und erteilt den Beihilfebescheid, in dem zugleich der Zeitpunkt des Beginns und der Fertigstellung des Baues bestimmt wird.

Werden die in dem Beihilfebescheid festgesetzten Termine nicht innegehalten, so kann das Darlehen nebst Zinsen jederzeit zurückgefordert werden.

10.

Gemeinden (Gemeindeverbände) oder gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen kann für mehrere Bauvorhaben ein gemeinsames Darlehen gewährt werden.

11.

Die Sicherstellung und Auszahlung des Darlehens erfolgt durch die Staatliche Kreditanstalt in Oldenburg.

Das Darlehen wird, soweit die erforderlichen Mittel vorhanden sind, nach vorgängiger Eintragung der Hypothek (soweit darauf nicht verzichtet ist), zu $\frac{1}{2}$ baldtunlichst nach Erteilung des Beihilfebescheids, zu $\frac{1}{4}$ nach Fertigstellung des Rohbaues und zu $\frac{1}{4}$ nach Vollendung des Bauvorhabens und Festsetzung der Gesamtherstellungskosten an den Antragsteller ausgezahlt.

II. Arbeitgeberdarlehen.

1.

Neben den unter I aufgeführten allgemeinen Darlehen können an Beamte, Angestellte und ständige Arbeiter des Staates (Landesbedienstete) mit eigenem Hausstand Arbeitgeberdarlehen gewährt werden.

2.

Für die Arbeitgeberdarlehen gelten die für die allgemeinen Darlehen unter I gegebenen Bestimmungen entsprechend, soweit in folgendem nichts anderes bestimmt ist.

3.

Arbeitgeberdarlehen können zum Neubau von Miet- oder Eigenwohnungen gegeben werden:

- a) an Landesbedienstete, die für die ordnungsmäßige Durchführung der Bauvorhaben und für die Einhaltung der Darlehnsbedingungen Gewähr leisten,
- b) an gemeinnützige Bauunternehmungen,
- c) an Gemeinden (Gemeindeverbände).

4.

Die Arbeitgeberdarlehen können im Betrage bis zu drei Vierteln der durch das allgemeine Darlehen nicht gedeckten Baukosten gewährt werden und sollen in der Regel den Betrag von 2000 M nicht übersteigen.

5.

Die mit Arbeitgeberdarlehen errichteten Wohnungen sollen in der Regel auf die Dauer von 10 Jahren den in Ziffer 1 bezeichneten Personen zugute kommen.

Dem Staatsministerium ist für diese Zeit das Verfügungsrecht über die Wohnungen vorzubehalten.

6.

Das Arbeitgeberdarlehen ist mit dem zugehörigen allgemeinen Landesdarlehen sofort zurückzuzahlen, wenn der Empfänger das Grundstück verkauft, ohne daß die weitere Verwendung für staatliche Bedienstete gesichert wird.

Für den Fall, daß der Darlehnsempfänger aus dem Landesdienste ausscheidet, kann ihm ebenfalls die Verpflichtung zur sofortigen Rückzahlung des Arbeitgeberdarlehens und des zugehörigen allgemeinen Landesdarlehens auferlegt werden.

7.

Der Antrag auf Bewilligung eines Arbeitgeberdarlehens ist beim Ministerium der sozialen Fürsorge zu stellen.

III. Zinsbeihilfen.

1.

Zur weiteren Förderung der Bautätigkeit können für die Beschaffung von privaten Baukrediten Zinsbeihilfen gewährt werden.

2.

Eine Zinsbeihilfe darf nur gegeben werden, wenn der Antragsteller Baukredite zu drückenden Bedingungen aufnehmen muß.

Die Zinsbeihilfe darf ferner nur gewährt werden, wenn die mit dieser Beihilfe erstellten Wohnungen solchen Wohnungssuchenden zugute kommen, die seit dem 1. April 1923 ihren Wohnsitz in dem Landesteil Oldenburg haben oder dem Landesteil Oldenburg als Flüchtlinge zur Unterbringung zugewiesen sind.

Die Zinsbeihilfe wird nur für solche Wohnungen gegeben, die mindestens 60 qm Wohnfläche haben.

Das Vorliegen der im Absatz 1—3 genannten Voraussetzungen hat der Antragsteller in geeigneter Weise nachzuweisen.

3.

Die Zinsbeihilfe soll in der Regel nicht gegeben werden, wenn von dem Antragsteller ein staatliches Darlehen für die Herstellung der Wohnung in Anspruch genommen ist.

4.

Die Zinsbeihilfe kann für die Aufnahme von Krediten zum Bau von *Eigen-* und *Miet*wohnungen gegeben werden:

- a) an Privatpersonen;
- b) an gemeinnützige Bauunternehmungen;
- c) an Gemeinden (Gemeindeverbände).

5.

Die Höhe der Zinsbeihilfe beträgt auf das Jahr berechnet bis zu 250 Goldmark für jede Wohnung. Bei fallendem Zinsfuß kann die Beihilfe ermäßigt werden.

Die Zinsbeihilfen, deren Zahlung für einen Zeitraum von längstens 20 Jahren in Aussicht genommen ist, werden zunächst für das Rechnungsjahr 1924/25 bewilligt. Die Weiterzahlung der Beihilfen in den nächsten Jahren erfolgt, falls die erforderlichen Mittel in dem Voranschlag bereitgestellt sind.

6.

Der Antrag auf Bewilligung der Zinsbeihilfen ist unter Benutzung des hierfür vorgeschriebenen Formulars bei der Gemeindebehörde zu stellen und von dieser an das Amt weiterzugeben. Das Amt (Stadtmagistrat) legt den Antrag mit Stellungnahme dem Ministerium der sozialen Fürsorge zur Entscheidung vor. Die Auszahlung der Zinsbeihilfe erfolgt durch die Staatliche Kreditanstalt in Oldenburg.

Anlage 69.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf je eines Gesetzes für die drei Landesteile, betreffend Änderungen der Stempelsteuergesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906, für das Fürstentum Lüneburg vom 11. Januar 1910 und für das Fürstentum Birkenfeld vom 14. Mai 1908, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle den Gesetzentwürfen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 17. Mai 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

1.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Stempelsteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Stempelsteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906 in der durch die Gesetze vom 12. Mai 1921, 8. August 1923 und 17. Dezember 1923 abgeänderten Fassung wird, wie folgt, geändert:

Im § 69 Ziffer 3 werden „50 Goldmark“ durch „150 Goldmark“ ersetzt.

2.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend
Änderung des Stempelsteuergesetzes für das Fürstentum
Lübeck vom 11. Januar 1910.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des
Landtags als Gesetz für den Landesteil Lübeck, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Stempelsteuergesetz für das Fürstentum Lübeck vom
11. Januar 1910 in der durch die Gesetze vom 12. Mai
1921, 8. August 1923 und 17. Dezember 1923 abgeänderten
Fassung wird, wie folgt, geändert:

Im § 68 Ziffer 3 werden „50 Goldmark“ durch
„150 Goldmark“ ersetzt.

3.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend
Änderung des Stempelsteuergesetzes für das Fürstentum
Birkenfeld vom 14. Mai 1908.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des
Landtags als Gesetz für den Landesteil Birkenfeld, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Stempelsteuergesetz für das Fürstentum Birkenfeld
vom 14. Mai 1908 in der durch die Gesetze vom 12. Mai
1921, 8. August 1923 und 17. Dezember 1923 abgeänderten
Fassung wird, wie folgt, geändert:

Im § 69 Ziffer 3 werden „50 Goldmark“ durch
„150 Goldmark“ ersetzt.

Begründung.

Nach den Gesetzen vom 17. Dezember 1923, betreffend
Änderung der Stempelsteuergesetze für die drei Landesteile,
sind von der Stempelsteuer befreit die Urkunden über Rechts-
geschäfte, deren Gegenstand den Wert von 50 Goldmark nicht
übersteigt. Diese Bestimmung steht im Widerspruch mit den
§§ 7 und 8 der Stempelsteuergesetze, nach denen die Stempel-
pflicht erst bei einem Wert des Gegenstandes von über 150 Gold-
mark beginnt. Um diesen Widerspruch zu beseitigen, wird es
richtig sein, auch die im § 69 Ziffer 3 (Lübeck § 68 Ziffer 3)
vorgesehene Freigrenze auf 150 Goldmark zu erhöhen. Der
dadurch für die Staatskasse entstehende Ausfall ist unerheblich.

Anlage 70.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium nachstehend den Entwurf je eines Gesetzes

1. für den Landesteil Oldenburg wegen Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 14. März 1870, betreffend die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta;
2. für den Landesteil Lüneburg wegen Abänderung des Gesetzes für das Fürstentum Lüneburg vom 22. Januar 1873, betreffend die Benutzung der Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta,

nebst Begründung mit dem Antrage zugehen, diesen Gesetzentwürfen seine verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Oldenburg, den 19. Mai 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

R. Weber.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg wegen Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta, vom 14. März 1870.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Einzig er Artikel.

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta, vom 14. März 1870 (Gesetzbl. S. 277) in der Fassung der Abänderungsgesetze

vom 22. Januar 1873 (Gesetzbl. S. 506) und vom 12. Januar 1888 (Gesetzbl. S. 54) wird mit Wirkung vom 1. April 1924 ab, wie folgt, geändert:

Artikel 15 § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Kosten des Unterhalts in der Zwangsarbeitsanstalt, einschließlich der Bekleidung, sind, soweit nicht in § 2 etwas anderes bestimmt ist, zunächst von dem Zwangsarbeiter selbst oder den zu seiner Ernährung Verpflichteten, bei deren Unvermögenheit von derjenigen öffentlichen Klasse zu tragen, welcher eine etwaige Armenunterstützung des Zwangsarbeiters obliegt, von der letzteren jedoch nur zu einem im Verwaltungswege festzusetzenden Betrage, indem das etwa mehr Erforderliche dem Staate zur Last fällt.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck wegen Abänderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend die Benutzung der Zwangsarbeitsanstalt zu Wechta, vom 22. Januar 1873.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Lübeck, was folgt:

Einziges Artikel.

Das Gesetz für das Fürstentum Lübeck, betreffend die Benutzung der Zwangsarbeitsanstalt zu Wechta, vom 22. Januar 1873 (B.D.Sammlung S. 328) wird mit Wirkung vom 1. April 1924 ab, wie folgt, geändert:

Artikel 13 § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Kosten des Unterhalts in der Zwangsarbeitsanstalt, einschließlich der Bekleidung, sind, soweit nicht in § 2 etwas anderes bestimmt ist, zunächst von dem Zwangsarbeiter selbst oder den zu seiner Ernährung Verpflichteten, bei deren Unvermögenheit von derjenigen öffentlichen Klasse zu tragen, welcher eine etwaige Armenunterstützung des Zwangsarbeiters obliegt, von der letzteren jedoch nur zu einem im Verwaltungswege festzusetzenden Betrage, indem das etwa mehr Erforderliche dem Staate zur Last fällt.

Begründung.

In den beiden vorerwähnten Gesetzen ist hinsichtlich der Kostentragung bestimmt, daß diejenige öffentliche Klasse, der eine etwaige Armenunterstützung des Zwangsarbeiters obliegt, zu einem Betrage von 2 gr. (Groschen) bzw. 2 Sgr. (Silbergroschen) herangezogen werden könne. An Stelle

dieser Beträge ist in Ausführung des Reichsmünzgesetzes vom 9. März 1873 (R.G.Bl. S. 233) gemäß Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg vom 27. Juli 1874, betreffend die Einführung der Reichsmarkrechnung, (Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg S. 181, V.D.Sammlung für das Fürstentum Lübeck S. 521) ein Betrag von 20 S getreten. Die Zahlungspflicht muß nunmehr auf Goldpfennig umgestellt werden. Dabei erscheint es mit Rücksicht auf die seit dem Erlaß der oben bezeichneten Gesetze (1870, 1873) eingetretene starke Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse notwendig, den Betrag auf 50 Goldpfennig zu erhöhen. Zwecks Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse werden auch in Zukunft anderweitige Festsetzungen des Erstattungsbetrages nicht zu vermeiden sein, und es empfiehlt sich daher die in den beiden Entwürfen vorgesehene Bestimmung, nach welcher die Festsetzung im Verwaltungswege zu erfolgen hat. Der bisher im Gesetz für das Herzogtum Oldenburg befindliche Hinweis auf den „besonderen Beihilfsfonds für arme Zwangsarbeiter“ ist infolge der völligen Entwertung dieses Fonds hinfällig geworden.